

Informationsblatt für Anleger

gemäß § 4 Abs 1 Z 1 des Alternativfinanzierungsgesetzes (AltFG)

Risikowarnung:

- a) Dieses öffentliche Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen wurde weder von der Finanzmarktaufsicht (FMA) noch einer anderen österreichischen Behörde geprüft oder genehmigt.
- b) Investitionen in Wertpapiere oder Veranlagungen sind mit Risiken verbunden, einschließlich des Risikos eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des investierten Geldes oder des Risikos, möglicherweise keine Rendite zu erhalten.
- c) Ihre Investition fällt nicht unter die gesetzlichen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme.
- d) Es handelt sich nicht um ein Sparprodukt. Sie sollten nicht mehr als 10 % Ihres Nettovermögens in solche Wertpapiere oder Veranlagungen investieren.
- e) Sie werden die Wertpapiere oder Veranlagungen möglicherweise nicht nach Wunsch weiterverkaufen können.

Teil A: Informationen über den Emittenten und das geplante Projekt

Identität, Rechtsform, Firmenbuchnummer, Stammkapital	Global Rockstar GmbH („Emittent“) Gesellschaft mit beschränkter Haftung FN 413241 h Stammkapital: EUR 223.739,24																									
Eigentumsverhältnisse	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">Christof Straub</td> <td style="width: 30%; text-align: right;">EUR 42.297,72</td> </tr> <tr> <td>Dr. Richard Straub</td> <td style="text-align: right;">EUR 2.839,16</td> </tr> <tr> <td>Dr. Ilse Straub</td> <td style="text-align: right;">EUR 2.839,16</td> </tr> <tr> <td>Mag. Christian Daimer</td> <td style="text-align: right;">EUR 9.343,67</td> </tr> <tr> <td>Mag. Stefan Walter</td> <td style="text-align: right;">EUR 5.232,17</td> </tr> <tr> <td>Christian Mayer Privatstiftung,</td> <td style="text-align: right; vertical-align: top;">EUR 19.099,93</td> </tr> <tr> <td>Michael Neubauer Privatstiftung</td> <td style="text-align: right; vertical-align: top;">EUR 19.099,93</td> </tr> <tr> <td>Gloro Beteiligungs GmbH</td> <td style="text-align: right; vertical-align: top;">EUR 34.092,56</td> </tr> <tr> <td>SAA MK Beteiligung- und Entwicklungs GmbH</td> <td style="text-align: right; vertical-align: top;">EUR 10.680,65</td> </tr> <tr> <td>Mag. Philipp Strommer</td> <td style="text-align: right;">EUR 3.845,06</td> </tr> <tr> <td>Mag. Georg Strommer</td> <td style="text-align: right;">EUR 3.845,06</td> </tr> <tr> <td>Mag. (FH) Jürgen Thir</td> <td style="text-align: right;">EUR 10.632,96</td> </tr> </table>		Christof Straub	EUR 42.297,72	Dr. Richard Straub	EUR 2.839,16	Dr. Ilse Straub	EUR 2.839,16	Mag. Christian Daimer	EUR 9.343,67	Mag. Stefan Walter	EUR 5.232,17	Christian Mayer Privatstiftung,	EUR 19.099,93	Michael Neubauer Privatstiftung	EUR 19.099,93	Gloro Beteiligungs GmbH	EUR 34.092,56	SAA MK Beteiligung- und Entwicklungs GmbH	EUR 10.680,65	Mag. Philipp Strommer	EUR 3.845,06	Mag. Georg Strommer	EUR 3.845,06	Mag. (FH) Jürgen Thir	EUR 10.632,96
Christof Straub	EUR 42.297,72																									
Dr. Richard Straub	EUR 2.839,16																									
Dr. Ilse Straub	EUR 2.839,16																									
Mag. Christian Daimer	EUR 9.343,67																									
Mag. Stefan Walter	EUR 5.232,17																									
Christian Mayer Privatstiftung,	EUR 19.099,93																									
Michael Neubauer Privatstiftung	EUR 19.099,93																									
Gloro Beteiligungs GmbH	EUR 34.092,56																									
SAA MK Beteiligung- und Entwicklungs GmbH	EUR 10.680,65																									
Mag. Philipp Strommer	EUR 3.845,06																									
Mag. Georg Strommer	EUR 3.845,06																									
Mag. (FH) Jürgen Thir	EUR 10.632,96																									

	<table border="1"> <tr> <td>Mag. Erwin Krause</td> <td>EUR 2.237,39</td> </tr> <tr> <td>Estus AG</td> <td>EUR 56.158,55</td> </tr> </table>	Mag. Erwin Krause	EUR 2.237,39	Estus AG	EUR 56.158,55
Mag. Erwin Krause	EUR 2.237,39				
Estus AG	EUR 56.158,55				
Geschäftsführung	Christof Straub, geb. 27.08.1969				
Kontaktangaben	<p>Global Rockstar GmbH Rechte Wienzeile 37 / Stiege 3 / Tür 3 1040 Wien</p> <p>Website: www.globalrockstar.com E-Mail: office@globalrockstar.com</p>				
Haupttätigkeiten des Emittenten	<p>Der Emittent ist ein seit dem Jahr 2014 in der Musikbranche tätiges digitales Musiklabel und Musikverlag, welcher junge Künstler und aufstrebende Talente unterstützt.</p> <p>Der Unternehmensgegenstand des Emittenten ist insbesondere die Alternativ-Finanzierung von Musikaufnahmen, Musikwerken und deren Vermarktung; der Abschluss von Lizenz- bzw Franchise-Verträgen; die Einräumung von Genussrechten an Musikrechten; der Betrieb von Musiklabels; der Betrieb eines Musikverlags; der Betrieb von TV-Produktionen; die Veranstaltung von Konzerten; Event- und Künstlermanagement.</p>				
Beschreibung des geplanten Projekts	<p>Das Projekt des Emittenten besteht im Betrieb der digitalen Plattform auf der Website www.globalrockstar.com („Plattform“), über welche Musikfans („Anleger“) in eine neue Aufnahme eines aufstrebenden oder bereits etablierten Künstlers investieren können, womit sie zur Finanzierung der Realisierung der Aufnahme und Produktion des jeweiligen Musikwerks sowie zur Abdeckung der Vertriebs- und Marketingkosten finanziell beitragen (gemeinsam „Opportunities“ und einzeln „Opportunity“).</p> <p>Zum Zweck der Realisierung des Projekts hat der Emittent jeweils vorab entgeltlich von den Künstlern, Produzenten und/oder sonstigen Rechteinhabern die Rechte an der jeweiligen Aufnahme bzw von Urhebern und/oder Musikverlagen die Verlagsrechte an dem der Aufnahme zugrundeliegenden Musikwerk erworben.</p> <p>Es besteht keine Vertragsbeziehung zwischen den Anlegern einerseits und den Künstlern / Produzenten / Urhebern / Musikverlagen / sonstigen Rechtsinhabern andererseits. Eine Vertragsbeziehung besteht ausschließlich zwischen dem Emittenten und den Anlegern.</p> <p>Für die getätigte Investition in eine Opportunity erhält der Anleger vom Emittenten ein Genussrecht („Genussrecht“) in Form eines Anspruchs gegenüber dem Emittenten auf Zahlung einer prozentuellen Beteiligung an den aus der kommerziellen Verwertung (i) der Rechte an der Aufnahme (ii) und/oder der Verlagsrechte am Musikwerk vereinnahmten Nettoerlösen (nach Abzug von allfälligen Steuern sowie einer Vertriebsgebühr des Emittenten) („Nettoerlöse“) im Ausmaß des vom Anleger erworbenen Anteils an der Opportunity („Anteil“).</p>				

	<p>Der Anleger erwirbt keine Rechte an dem jeweiligen Musikprojekt, diese verbleiben ausschließlich beim Emittenten.</p> <p>In der Regel wird der Anleger seine ersten Nettoerlöse aus der Verwertung der Aufnahme des Künstlers ungefähr vier Monate nach deren kommerzieller Verwertung durch den Emittenten erhalten.</p> <p>Die ersten Nettoerlöse aus der Verwertung der Verlagsrechte am Musikwerk erhält der Anleger in der Regel ungefähr 12 Monate nach der erstmaligen Veröffentlichung der Aufnahme im TV/Radio.</p> <p>Es besteht ausdrücklich kein Anspruch des Anlegers gegenüber dem Emittenten auf Rückzahlung des investierten Kapitals oder auf Auszahlung eines bestimmten Mindestbetrags an Nettoerlösen. Auch ein Rückkauf oder eine sonstige Rücknahme der Genussrechte durch den Emittenten ist nicht vorgesehen.</p> <p>Der Emittent wird im eigenen Namen das jeweilige musikalische Werk des Künstlers kommerziell verwerten und die Nettoerlöse aus der Verwertung zwischen dem Anleger (nach Maßgabe des von ihm erworbenen Anteils an der Opportunity), dem Künstler und allfälligen Drittdienstleistern (zB Produzenten) verteilen.</p> <p>Der Emittent erbringt keine Beratungsleistungen gegenüber den Anlegern. Die Anleger entscheiden allein und im freien Ermessen, in welche konkrete Opportunity sie investieren werden. Um eine Entscheidung treffen zu können, können sich die Anleger bei jeder Opportunity insbesondere über (i) die Biografie des Künstlers, (ii) seine bisherigen Erfolge, (iii) die Daten seiner Social Media Communities, (iv) die Anzahl der Spotify Streams, die erreicht werden müssen, um aus der kommerziellen Verwertung des musikalischen Werks Nettoerlöse zu lukrieren, (v) die Rechte, die der Anleger erwirbt, sowie (vi) die Quellen der allfälligen Nettoerlöse (Streaming, Download, Radio, Sync Rights) informieren. Anleger haben auch die Möglichkeit, sich den jeweiligen Song / die Aufnahme vorab anzuhören.</p> <p>Die Genussrechte werden je nach Wahl des Anlegers entweder in analoger oder in tokenisierter Form („S-Music NFT“) vom Emittenten ausgegeben.</p>
--	--

Teil B: Hauptmerkmale des Angebots-Verfahrens und Bedingungen für die Kapitalbeschaffung

<p>Mindestziel der Kapitalbeschaffung im Rahmen des öffentlichen Angebots</p>	<p>Es gibt kein Mindestziel hinsichtlich der Gesamtkapitalbeschaffung im Rahmen dieses öffentlichen Angebots.</p> <p>Das gegenständliche öffentliche Angebot hat die Ausgabe von tokenisierten und analogen Genussscheinen durch den Emittenten zum Gegenstand, die sich auf mehrere verschiedene Opportunities beziehen, wobei in Bezug auf jede einzelne Opportunity jeweils 1.000 tokenisierte oder analoge Genussrechte ausgegeben werden („Gesamtemission“).</p> <p>Für jede einzelne Opportunity wird auf der Plattform vom Emittenten ein bestimmtes Kapitalbeschaffungsziel fix festgelegt und angegeben („Opportunity-Emissionsbetrag“). Der Opportunity-Emissionsbetrag ist von Opportunity zu Opportunity unterschiedlich und beträgt zwischen EUR 1.000,00 und EUR 20.000,00.</p> <p>Das musikalische Werk des Künstlers wird nach Ablauf der Angebotsfrist der jeweiligen Opportunity jedenfalls veröffentlicht und vom Emittenten kommerziell verwertet, auch wenn der Opportunity-Emissionsbetrag bis zum Ende der Angebotsfrist nicht erreicht wurde. Es gibt auch für die einzelne Opportunity kein Mindestziel.</p>
<p>Zahl der vom Emittenten bereits nach dem AltFG durchgeführten Angebote</p>	<p>Der Emittent hat bislang ein (1) Angebot nach dem AltFG durchgeführt.</p>
<p>Frist für die Erreichung des Ziels der Kapitalbeschaffung</p>	<p>Die Frist der Gesamtemission beträgt 12 Monate und endet am 31.05.2023 („Gesamtemissionszeitraum“).</p> <p>Die Frist, während der die Anleger die Genussrechte zeichnen können („Angebotsfrist“), ist von Opportunity zu Opportunity jeweils unterschiedlich. Auf der Plattform findet sich bei jeder Opportunity eine Angabe zur verbleibenden Dauer bis zum Ende der Angebotsfrist („X days to go“) sowie zur Anzahl der noch zum Erwerb stehenden Genussrechte („X shares left“).</p> <p>Die Zeichnung der Genussrechte durch die Anleger erfolgt auf elektronischem Weg über die Plattform (www.globalrockstar.com).</p>
<p>Informationen über die Folgen für den Fall, dass das Ziel der Kapitalbeschaffung nicht fristgerecht erreicht wird</p>	<p>Es gibt kein Mindestziel hinsichtlich der Gesamtkapitalbeschaffung im Rahmen dieses öffentlichen Angebots.</p>

Höchstangebotssumme, wenn diese sich von dem unter Buchstabe a genannten Zielbetrag der Kapitalbeschaffung unterscheidet	Der Emittent beabsichtigt, durch die Gesamtemission Kapital in Höhe von unter EUR 2.000.000,00 („Höchstangebotssumme“) von Anlegern einzuwerben.
Höhe der vom Emittenten für das geplante Projekt bereitgestellten Eigenmittel oder Hinweis darauf, dass vom Emittenten keine Eigenmittel bereit gestellt werden	Der Emittent selbst trägt in der Regel mit einer Investition im Ausmaß von bis zu 40% des für eine Opportunity von den Anlegern eingesammelten Kapitals zu der Vermarktung der jeweiligen Aufnahme bzw des jeweiligen Musikwerks des Künstlers bei, um die Erfolgchancen der kommerziellen Verwertung des jeweiligen musikalischen Werks des Künstlers zu optimieren.
Änderung der Eigenkapitalquote des Emittenten im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot	Die Genussrechte, welche Gegenstand des Angebots sind, sind nicht als Eigenkapital des Emittenten zu qualifizieren. Somit verbessert sich aufgrund des von den Anlegern investierten Kapitals die Eigenkapitalquote des Emittenten nicht.

Teil C: Besondere Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang mit der rechtlichen Ausgestaltung des Wertpapiers oder der Veranlagung und dem Sekundärmarkt, einschließlich Angaben zur Stellung des Anlegers im Insolvenzfall	<p>Bei der Veranlagung in die Genussrechte zeichnet der Anleger entweder analoge oder tokenisierte Genussrechte (S-Music NFTs). Die S-Music NFTs sind nicht auf Papier, sondern auf der Blockchain verbrieft.</p> <p>Die Genussrechte (in analoger sowie auch tokenisierter Form) sind als eine Veranlagung gemäß § 1 Abs 1 Z 3 KMG 2019 zu qualifizieren. Aufgrund deren fehlender Übertragbarkeit/Handelbarkeit fallen diese nicht unter die Definition des Wertpapiers iSd EU-ProspektVO / WAG 2018.</p> <p>Mit einer Anlage in die Genussrechte sind Chancen und Risiken verbunden und es können keine Zusagen oder verlässliche Prognosen über künftige Erträge gemacht werden. Insbesondere stellen etwaige erwirtschaftete Erträge in der Vergangenheit keinen Indikator für künftige Erträge dar.</p> <p>So kommen insbesondere folgende Risiken zum Tragen:</p> <p>Risiko aus der kommerziellen Verwertung des jeweiligen musikalischen Werks des Künstlers:</p> <p>Der Emittent ist nicht zur Rückzahlung des investierten Kapitals oder überhaupt zur Zahlung eines Mindestbetrags an Nettoerlösen an den Anleger verpflichtet. Auch ein Rückkauf</p>
--	---

oder eine sonstige Rücknahme der Genussrechte durch den Emittenten ist nicht vorgesehen.

Die Amortisierung des investierten Kapitals sowie die Zahlung der Nettoerlöse hängt somit von der erfolgreichen kommerziellen Verwertung (i) der Rechte an der Aufnahme (ii) und/oder der Verlagsrechte am Musikwerk durch den Emittenten ab. Der Anleger selbst erwirbt keine Nutzungsrechte am musikalischen Werk. Die für die Verwertung des musikalischen Werks erforderlichen Nutzungsrechte liegen allein beim Emittenten. Der Emittent ist für die Verwertung der musikalischen Werke allein zuständig.

Der Emittent wird sich nach Kräften in branchenüblicher Weise um eine erfolgreiche Verwertung des musikalischen Werks weltweit in allen relevanten Kanälen, insbesondere in Streaming- und Download-Plattformen sowie in Radio- und TV-Sendern, bemühen.

Dennoch kann der kommerzielle Erfolg der Verwertung des jeweiligen musikalischen Werks durch den Emittenten ausbleiben. Der Emittent ist im Übrigen berechtigt, die Verwertung des jeweiligen Musikprojekts sofort zu beenden, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren die Nettoerlöse aus der kommerziellen Verwertung des musikalischen Werks weniger als EUR 30,00 pro Jahr betragen.

All dies kann – insbesondere mangels Vorliegens einer Rückzahlungsverpflichtung des investierten Kapitals an den Anleger – zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals führen.

Insolvenzrisiko:

Darunter versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten. Zahlungsunfähigkeit des Emittenten führt regelmäßig zu einem Totalverlust. Es gibt keine wie bei Bankeinlagen übliche Einlagensicherung oder sonstige Entschädigungseinrichtung. Besteht ein Anspruch des Anlegers auf Zahlung eines Betrags an generierten Nettoerlösen gegen den Emittenten, kann es dazu kommen, dass die Forderung des Anlegers im Falle der Insolvenz des Emittenten nur teilweise oder gar nicht befriedigt wird.

Besonderes Risiko bei Fremdfinanzierung des Erwerbs der Veranlagung:

Nutzt der Anleger Fremdfinanzierung zum Erwerb des Genussrechts, ist er generell einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Die aufgenommene Fremdfinanzierung muss, unabhängig vom Erfolg der Veranlagung, zurückgeführt werden. Das kann für solche Anleger besonders nachteilige Folgen haben, bis hin zur persönlichen Insolvenz. Kosten der Fremdfinanzierung schmälern außerdem den Ertrag und damit die Gewinnchancen

ganz erheblich. Insbesondere Privatpersonen ist von fremdfinanzierten Investitionen dringend abzuraten.

Totalverlustrisiko:

Darunter versteht man das Risiko, dass ein Investment vollständig wertlos wird. Das Risiko des Totalverlustes bei Einzelinvestments ohne Risikostreuung ist entsprechend höher. Über das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals hinaus können Anleger bei besonderen persönlichen Vermögensverhältnissen (z.B. Fremdfinanzierung des Erwerbs der Veranlagung) zusätzliche Vermögensnachteile treffen, was allenfalls zur persönlichen Insolvenz führen kann.

Der Emittent ist nicht zur Rückzahlung des investierten Kapitals oder überhaupt zur Zahlung eines Mindestbetrags an Nettoerlösen an den Anleger verpflichtet. Auch ein Rückkauf oder eine sonstige Rücknahme der Genussrechte durch den Emittenten ist nicht vorgesehen.

Beim Ausbleiben des kommerziellen Erfolgs der Verwertung des jeweiligen musikalischen Werks durch den Emittent kann somit ein Totalverlust des investierten Kapitals eintreten.

Malversationsrisiko:

Darunter ist das Risiko zu verstehen, dass es beim Emittent zu strafbaren Handlungen von Mitarbeitern/Organen kommt. Diese können nie ausgeschlossen werden. Malversationen können den Emittenten mittelbar oder unmittelbar schädigen und auch zur Insolvenz des Emittenten führen.

Klumpenrisiko:

Zur Risikominimierung sollte der Anleger sein Portfolio auf mehrere unterschiedliche Vermögensanlagen streuen.

Risiko aufgrund der fehlenden Übertragbarkeit/Handelbarkeit der S-Music NFTs:

Eine Veräußerung der S-Music NFTs ist nicht möglich. Diese sind derzeit nicht übertragbar und somit nicht handelbar. Auch ein Rückkauf oder eine sonstige Rücknahme der Genussrechte durch den Emittenten ist nicht vorgesehen.

Für einen Anleger von S-Music NFTs besteht somit keine Möglichkeit, durch Veräußerung von S-Music NFTs auf negative Wertentwicklungen zu reagieren, um auf diese Weise etwa einen Verlust zu vermeiden oder zu minimieren. Dies kann somit zu einem erheblichen oder sogar vollständigen Verlust des investierten Kapitals beitragen bzw einen solchen zur Folge haben.

	<p>Auch wenn zukünftig die Übertragbarkeit der erworbenen S-Music NFTs nachträglich eingeführt und zugelassen werden sollte, kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Anleger seine S-Music NFTs nur zu einem Preis verkaufen kann, der erheblich unter seinem Nennwert liegt. In diesem Fall kann eine Veräußerung mit erheblichen finanziellen Verlusten verbunden sein.</p> <p>Risiko aufgrund der fehlenden Handelbarkeit der analogen Genussrechte:</p> <p>Die Genussrechtsvereinbarung bzw. das „Genussrechtszertifikat“, welche die analogen Genussrechte verkörpern, sind nicht handelbar. Diese können insbesondere weder an einem geregelten noch an einem sonstigen Kapitalmarkt gehandelt werden.</p> <p>Für einen Anleger in analoge Genussrechte besteht somit keine Möglichkeit, durch Veräußerung dieser analogen Genussrechte auf negative Wertentwicklungen zu reagieren, um auf diese Weise etwa einen Verlust zu vermeiden oder zu minimieren. Dies kann somit zu einem erheblichen oder sogar vollständigen Verlust des investierten Kapitals beitragen bzw einen solchen zur Folge haben.</p>
<p>Zur Frage, ob der Anleger das Risiko trägt, für zusätzliche Verpflichtungen über das angelegte Kapital hinaus aufkommen zu müssen</p>	<p>Keine Nachschusspflicht:</p> <p>Über die Bezahlung des Betrags des investierten Kapitals hinaus treffen den Anleger keine weiteren Verpflichtungen gegenüber dem Emittenten. Insbesondere hat der Emittent keine weiteren Ansprüche gegen den Anleger auf zusätzliche Einzahlungen.</p>
<p>Liegt negatives Eigenkapital vor? Liegt ein Bilanzverlust vor? Wurde in den vergangenen drei Jahren ein Insolvenzverfahren eröffnet?</p>	<p>Der Emittent, die Global Rockstar GmbH, hat gemäß dem Jahresabschluss zum 30.06.2021 ein positives Eigenkapital in Höhe von EUR 435.852,58. Der Emittent hat somit kein negatives Eigenkapital.</p> <p>Der Jahresabschluss zum 30.06.2021 weist einen Bilanzverlust in Höhe von EUR 3.370.155,58 aus, welcher jedoch durch Rücklagen in Höhe von EUR 3.582.268,92 gedeckt ist.</p> <p>Es wurden in den letzten drei Jahren kein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Emittenten eröffnet.</p>

Teil D: Informationen über das Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen

Gesamtbetrag und Art der anzubietenden Wertpapiere oder Veranlagungen	<p>Der Emittent beabsichtigt, im Rahmen der Gesamtemission Kapital in Höhe von unter EUR 2.000.000,00 innerhalb des Gesamtemissionszeitraums durch Ausgabe von Genussrechten in analoger und tokenisierter Form aufzunehmen, welche die Anleger nach Maßgabe der Genussrechtsvereinbarung zeichnen können.</p> <p>Die Genussrechte gewähren dem Anleger einen Anspruch gegenüber dem Emittenten auf Zahlung einer prozentuellen Beteiligung an den aus der kommerziellen Verwertung (i) der Aufnahme (ii) und/oder der Verlagsrechte am Musikwerk vom Emittenten vereinnahmten Nettoerlösen (nach Abzug von allfälligen Steuern sowie einer Vertriebsgebühr des Emittenten) („Nettoerlöse“) im Ausmaß des vom Anleger erworbenen Anteils an der Opportunity („Anteil“).</p> <p>Ein Anspruch des Anlegers gegen den Emittenten auf Rückzahlung des investierten Kapitals sowie eines Mindestbetrags an Nettoerlösen besteht nicht. Auch ein Rückkauf oder eine sonstige Rücknahme der Genussrechte durch den Emittenten ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die Genussrechte werden auf Wunsch des Anlegers entweder in analoger oder in tokenisierter Form vom Emittenten ausgegeben. Die tokenisierten Genussrechte werden in Form von auf der Ethereum-Blockchain (ERC1155) geschaffenen Tokens unter dem Namen „S-Music NFTs“ verbrieft und vom Emittenten ausgegeben. Ein S-Music NFT repräsentiert einen Anteil in Höhe von 0,1%.</p> <p>Für jede Opportunity werden jeweils 1.000 analoge Genussrechte bzw 1.000 Stück von S-Music NFTs vom Emittenten ausgegeben.</p> <p>Alle Rechte im Zusammenhang mit den S-Music NFTs sind mit dem Besitz des S-Music NFT rechtlich und technisch verknüpft.</p> <p>Die S-Music NFTs sind derzeit nicht übertragbar und somit nicht handelbar.</p> <p>Von Seiten des Emittenten wird in Betracht gezogen, unter Erfüllung aller diesbezüglichen erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen die Übertragbarkeit/Handelbarkeit der bereits ausgegebenen S-Music NFTs durch ein Upgrade der zugrundeliegenden Smart Contracts nachträglich einzuführen. Nach einer solchen Zulassung der Übertragbarkeit der S-Music NFTs werden diese über die Blockchain auf einen Dritten übertragen werden können.</p> <p>Die Genussrechte (in analoger sowie auch tokenisierter Form) sind als Veranlagungen gemäß § 1 Abs 1 Z 3 KMG 2019 zu qualifizieren.</p>
--	---

	Die Veranlagung in die Genussrechte wird vom Emittenten in Österreich angeboten und unterliegt dem österreichischen Recht.
Laufzeit	<p>Die Laufzeit der Genussrechte ist befristet und endet nach der entsprechend vereinbarten Anzahl von Jahren nach Veröffentlichung des jeweiligen musikalischen Werks des Künstlers.</p> <p>Allerdings variiert die Laufzeit der Genussrechte von Opportunity zu Opportunity, und zwar in Abhängigkeit davon, ob Rechte an der Aufnahme oder Verlagsrechte an dem jeweiligen musikalischen Werk des Künstlers verwertet werden sollen. Die für jede einzelne Opportunity relevante Laufzeit ist auf der Plattform bei jeder einzelnen Opportunity ersichtlich.</p> <p>Das Vertragsverhältnis kann vom Anleger jederzeit durch Löschung seines Accounts auf der Plattform gekündigt werden. Sofern der vom Anleger bis zur Kündigung zustehende Nettoerlös mehr als EUR 50,00 beträgt, wird der Emittent diesen an den Anleger auszahlen. Nettoerlöse von weniger als EUR 50,00 werden an den Anleger nicht ausbezahlt.</p> <p>Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund durch beide Parteien bleibt unberührt.</p>
Zinssatz und sonstigen Vergütungen für den Anleger	Das vom Anleger investierte Kapital wird nicht verzinst.
Tilgungsrate und Zinszahlungstermine	Der Anleger hat weder einen Anspruch auf die Rückzahlung des investierten Kapitals noch einen Anspruch auf Zahlung eines Mindestbetrags an Nettoerlösen. Da das investierte Kapital nicht verzinst wird, bestehen auch keine Zinszahlungstermine.
Maßnahmen zur Risikobegrenzung	<p>Der Emittent ist seit dem Jahr 2014 in der Musikbranche tätiges digitales Musiklabel und Musikverlag, welcher junge Künstler und aufstrebende Talente unterstützt. Die Geschäftsführung des Emittenten und das Team haben langjährige Erfahrungen in der Musikbranche.</p> <p>Durch die zusätzliche Beauftragung von in der Musikbranche etablierten Drittdienstleistern (z.B. Distributoren, Aggregatoren, App Stores, Consumer Stores, usw), mit welchen der Emittent in bisherigen Projekten erfolgreich zusammengearbeitet hat, wird das Risiko aus der kommerziellen Verwertung des jeweiligen musikalischen Werks des Künstlers vermindert.</p>
Zeichnungspreis	<p>Der Minimalzeichnungspreis ist von Opportunity zu Opportunity unterschiedlich.</p> <p>Die Minimuminvestition ist der Erwerb eines 0,1%-Anteils an der jeweiligen Opportunity. Für den Erwerb eines 0,1%-Anteils erhält der Anleger ein analoges Genussrecht bzw. einen S-Music NFT.</p>

<p>Angaben dazu, ob Überzeichnungen akzeptiert werden und wie sie zugeteilt werden</p>	<p>Die Angebote der Anleger zur Zeichnung der Genussrechte werden nur bis zur Höchstangebotssumme vom Emittenten angenommen.</p> <p>Es gibt für jede Opportunity einen fix festgelegten Opportunity-Emissionsbetrag. Bei der Zeichnung der Genussrechte werden in Bezug auf eine einzelne Opportunity ebenso keine Überzeichnungen akzeptiert.</p> <p>Die Anleger haben zu keiner Zeit einen Anspruch auf den Abschluss eines Vertrags mit dem Emittenten.</p> <p>Die Ausgabe der Genussrechte an die Anleger erfolgt nach dem Prinzip „<i>first come-first serve</i>“.</p>
<p>Angaben zur Verwahrung der Wertpapiere und zur Lieferung der Wertpapiere an Investoren</p>	<p>Bei den Genussrechten handelt es sich um Veranlagungen gemäß § 1 Abs 1 Z 3 KMG 2019.</p> <p>Die Genussrechte sind keine Wertpapiere iSd EU-ProspektVO / WAG 2018.</p> <p>Die S-Music NFTs werden auf einem Crypto Wallet des Dritt-Anbieters Fortmatic für den Anleger verwahrt.</p> <p>Die S-Music NFTs werden nicht vom Emittenten für den Anleger verwahrt.</p>
<p>feste Verpflichtung zum Rückkauf von Wertpapieren oder Veranlagungen und Frist für einen solchen Rückkauf</p>	<p>Es besteht keine Verpflichtung des Emittenten zum Rückkauf oder zur sonstigen Rücknahme der Genussrechte.</p>

Teil E: Anlegerrechte, die über die in Teil D Beschriebenen hinausgehen

<p>Mit den Wertpapieren oder den Veranlagungen verbundene Rechte</p>	<p>Informations- und Kontrollrechte:</p> <p>Informations- und Kontrollrechte des Anlegers beschränken sich auf jene Rechte, die dem Anleger aufgrund der Genussrechtsvereinbarung mit dem Emittenten und gesetzlicher Vorschriften eingeräumt werden.</p> <p>Da die Anleger am Emittenten nicht gesellschaftsrechtlich beteiligt sind, stehen ihnen insbesondere keine gesetzlichen bzw. gesellschaftsrechtlichen Informations- und Kontrollrechte zu.</p> <p>Der Anleger hat Anspruch auf die gemäß § 4 Abs 1 und Abs 4 AltFG normierten Informationen, insbesondere die Jahresabschlüsse des Emittenten, den Geschäftsplan, sowie die Genussrechtsvereinbarung.</p>
---	--

	<p>Die Informationen müssen außerdem bei Änderungen während des öffentlichen Angebots vom Emittenten aktualisiert werden.</p> <p>Rücktrittsrecht:</p> <p>Gemäß § 4 Abs 7 AltFG kann ein Anleger, der Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG ist und vor Zeichnung der Genussrechte die Informationen gemäß § 4 Abs 1 Z 1 bis 4 AltFG nicht erhalten hat, von seinem Angebot oder vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht erlischt mit Ablauf von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Anleger die fehlenden Informationen erhalten hat und er über sein Rücktrittsrecht belehrt worden ist.</p> <p>Die Rücktrittserklärung ist an den Emittenten schriftlich zu richten. Macht der Anleger von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, hat der Emittent innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung das investierte Kapital (zuzüglich den inzwischen allenfalls angefallenen Nettoerlösen im Ausmaß des vom Anleger erworbenen Anteils) an den Anleger zurückzuzahlen.</p>
<p>Beschränkungen, denen die Wertpapiere oder Veranlagungen unterliegen</p>	<p>Keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung:</p> <p>Die Genussrechte vermitteln keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung am Emittenten. Der Anleger hat weder ein Stimmrecht in der Generalversammlung des Emittenten noch etwaige Geschäftsführungsbefugnisse.</p> <p>Verpflichtende KYC-Prüfung:</p> <p>Jeder Anleger muss einen Account auf der Plattform („Account“) anlegen und seine Identität feststellen lassen.</p> <p>Um die auf dem Account des Anlegers gutgeschriebenen Nettoerlöse auszahlen lassen zu können, muss jeder Anleger vorher eine KYC-Prüfung positiv abschließen.</p> <p>Um S-Music NFTs erwerben zu können, muss jeder Anleger ein Crypto Wallet bei einem Drittanbieter einrichten und aktivieren lassen. Das Erstellen des Crypto Wallet wird dabei automatisiert vom Emittenten in die Wege geleitet. Vor dem erstmaligen Erhalt eines S-Music NFT auf dem Crypto Wallet ist der vorherige positive Abschluss einer KYC-Prüfung durch den Anleger erforderlich.</p> <p>Auszahlung der Nettoerlöse:</p> <p>Es kann bei der Verwertung der Rechte an der Aufnahme des Künstlers in der Regel ungefähr 4 Monate nach deren Veröffentlichung dauern, bis die ersten Nettoerlöse aus dessen kommerziellen Verwertung generiert werden. Die ersten Nettoerlöse werden somit erst später auf dem Account des Anlegers (unter „My Revenues“) ersichtlich sein. Danach werden</p>

	<p>Nettoerlöse aus der Verwertung von Rechten an Aufnahmen monatlich und Nettoerlöse aus der Verwertung von Verlagsrechten quartalsmäßig auf dem Account des Anlegers ersichtlich sein.</p> <p>Nettoerlöse aus der Verwertung der Verlagsrechte werden in der Regel noch später generiert (ungefähr nach 12 Monaten nach der erstmaligen Veröffentlichung in TV/Radio) als Nettoerlöse aus der Verwertung der Rechte einer Aufnahme.</p> <p>Der Emittent wird dem Anleger monatliche Abrechnungen betreffend den Stand seiner lukrierten Nettoerlöse übermitteln. Sobald der lukrierte Betrag auf dem Account des Anlegers gutgeschrieben wurde, hat der Anleger das Recht auf Auszahlung des Betrags (oder auch nur eines Teils davon). Der Anleger kann die Beträge, die sich auf seinem Account befinden, allerdings auch in andere Opportunities auf der Plattform investieren.</p> <p>Die Auszahlung der Nettoerlöse bzw die Amortisierung des investierten Kapitals hängt ausschließlich vom Erfolg der kommerziellen Verwertung des jeweiligen musikalischen Werks durch den Emittenten ab.</p>
<p>Beschreibung etwaiger Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung der Wertpapiere oder Veranlagungen</p>	<p>Fehlende Übertragbarkeit/Handelbarkeit der S-Music NFTs:</p> <p>Der Anleger wird ausdrücklich darüber aufgeklärt, dass die Übertragbarkeit und somit die Handelbarkeit der S-Music NFTs derzeit ausgeschlossen ist.</p> <p>Von Seiten des Emittenten wird in Betracht gezogen, unter Erfüllung aller diesbezüglichen erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen die Übertragbarkeit/Handelbarkeit der bereits ausgegebenen S-Music NFTs durch ein Upgrade der zugrundeliegenden Smart Contracts nachträglich einzuführen.</p> <p>Auch wenn die Übertragbarkeit der bereits ausgegebenen S-Music NFTs nachträglich ermöglicht wird, kann es zu diesem Zeitpunkt noch keinen Sekundärmarkt für eine Weiterveräußerung solcher S-Music NFTs geben.</p> <p>Keine Handelbarkeit der analogen Genussrechte:</p> <p>Die Genussrechtsvereinbarung bzw das „Genussrechtszertifikat“, welche die analogen Genussrechte verkörpern, sind nicht handelbar. Diese können insbesondere weder an einem geregelten noch an einem sonstigen Kapitalmarkt gehandelt werden.</p>
<p>Ausstiegsmöglichkeiten</p>	<p>Das Vertragsverhältnis zwischen dem Emittent und dem Anleger ist zeitlich befristet (siehe Punkt D „Laufzeit“).</p> <p>Ordentliches Kündigungsrecht des Anlegers:</p>

	<p>Das Vertragsverhältnis kann vom Anleger jederzeit durch Löschung seines Accounts auf der Website des Emittenten gekündigt werden. Sofern der vom Anleger bis zur Kündigung generierte Nettoerlös mehr als EUR 50,00 beträgt, wird der Emittent diesen an den Anleger auszahlen. Nettoerlöse von weniger als EUR 50,00 werden an den Anleger nicht ausbezahlt.</p> <p>Abtretungsrecht des Emittenten:</p> <p>Der Emittent ist berechtigt, die Genussrechtsvereinbarung ganz oder teilweise an einen Dritten abzutreten. Der Emittent bleibt aber weiterhin für die Einhaltung der Vertragsbestimmungen verantwortlich.</p> <p>Übergang des Vertrags:</p> <p>Für den Fall, dass das Vertragsverhältnis zwischen dem Künstler und dem Emittenten beendet wird, wird der Emittent die Rechte an der Aufnahme und die Genussrechtsvereinbarung mit sämtlichen Rechten und Pflichten an den Künstler übertragen. Der Künstler ist in diesem Fall berechtigt, die Aufnahme nach eigenem Ermessen zu verwerten. Das Genussrecht des Anlegers besteht in diesem Fall gegen den Künstler weiter.</p> <p>Außerordentliches Kündigungsrecht beider Parteien:</p> <p>Sowohl der Anleger als auch der Emittent sind berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund jederzeit außerordentlich zu kündigen.</p>
<p>Für Dividendenwerte: Kapital- und Stimmrechtsverteilung vor und nach der sich aus dem Angebot ergebenden Kapitalerhöhung (unter der Annahme, dass alle Wertpapiere gezeichnet werden)</p>	<p>Trifft nicht zu, da es sich bei den Genussrechten um keine Dividendenwerte handelt.</p> <p>Da dem Anleger weder eine Kapitalbeteiligung noch Stimmrechte eingeräumt werden, haben etwaige Änderungen des Kapitals des Emittenten keine Auswirkung.</p>

Teil F: Kosten, Informationen und Rechtsbehelfe

Den Anlegern im Zusammenhang mit der Investition entstehende Kosten	Für die Zeichnung der Genussrechte und die Verwendung von Fernkommunikationsmitteln werden dem Anleger keine Kosten in Rechnung gestellt.
Dem Emittenten im Zusammenhang mit der Investition entstehende einmalige und laufende jährliche Kosten, jeweils in Prozent der Investition	Den Anleger treffen über den Zeichnungspreis für die Genussrechte hinaus keinerlei einmalige und laufende Kosten. Sämtliche individuelle Kosten (externe Beratung, Versteuerung der Nettoerlöse, Spesen für die Überweisung außerhalb des SEPA Raumes, etc.) trägt der Anleger selbst.
Angaben dazu, wo und wie zusätzliche Informationen über das geplante Projekt und den Emittenten unentgeltlich angefordert werden können	Zusätzliche Angaben und Informationen über das Projekt und den Emittent können unentgeltlich unter office@globalrockstar.com angefordert werden. Das Angebots-Verfahren wird in Österreich auf Website des Emittenten www.globalrockstar.com durchgeführt.
Stelle, bei der Verbraucher im Falle von Streitigkeiten Beschwerde einlegen können	Anleger können sich an die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte wenden: Mariahilfer Straße 103/1/18 1060 Wien Tel.: +43 (0)1 890 63 11 Fax.: +43 (0)1 890 63 11 99 office@verbraucherschlichtung.at www.verbraucherschlichtung.at

Wien, am 18.05.2022

Global Rockstar GmbH

Prüfungsvermerk:

Geprüft gemäß § 4 Abs 9 AltFG:	Wien, am 03.06.2022 Lansky, Ganzger, Goeth, Frankl & Partner Rechtsanwälte GmbH Biberstraße 5 1010 Wien  Lansky, Ganzger, Goeth, Frankl & Partner Rechtsanwälte GmbH A-1010 Wien, Biberstraße 5 Tel. 01/533 33 30, Fax 01/532 84 83
-----------------------------------	--

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs 1 Z 2 bis 4 und Abs 4 AltFG haben Emittenten neben diesem Informationsblatt noch folgende weitere Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. während des ersten Jahres der Geschäftstätigkeit die Eröffnungsbilanz, danach den aktuellen Jahresabschluss; sofern keine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses oder einer Eröffnungsbilanz besteht, einen Hinweis darauf;
2. den Geschäftsplan;
3. im Zusammenhang mit den angebotenen Wertpapieren oder Veranlagungen erstellte allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige für den Anleger geltende Vertragsbedingungen;
4. Änderungen gegenüber diesem Informationsblatt sowie Änderungen gegenüber den in den Punkten 1. bis 3. genannten Dokumenten.

Diese Informationen finden Sie auf: www.globalrockstar.com

Der Emittent stellt die genannten Informationen im Anhang zur Verfügung:

- Firmenbuchauszug (Beilage 1);
- Jahresabschluss zum 30.06.2021 (Beilage 2);
- Geschäftsplan (Beilage 3);
- Genussrechtsvereinbarung (Beilage 4).

Ergänzende Informationspflichten

gemäß § 5 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (*FernFinG*)

Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde	Magistratische Bezirksamt 4. und 5. Bezirk Rechte Wienzeile 105 1050 Wien
Steuern, die über den Unternehmer abgeführt bzw. nicht abgeführt werden	Alle Zahlungen des Emittenten an den Anleger werden ohne Abzug oder Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art geleistet.
Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	<p>Die Amortisierung des investierten Kapitals sowie die Zahlung der Nettoerlöse an den Anleger hängt vom Erfolg der kommerziellen Verwertung des jeweiligen musikalischen Werks durch den Emittenten ab. Der Anleger selbst erwirbt keine Nutzungsrechte am musikalischen Werk. Die für die Verwertung des musikalischen Werks erforderlichen Nutzungsrechte liegen allein beim Emittenten. Der Emittent ist für die Verwertung der musikalischen Werke allein zuständig.</p> <p>Der Emittent ist nicht zur Rückzahlung des investierten Kapitals oder überhaupt zur Zahlung eines Mindestbetrags an Nettoerlösen den Anleger verpflichtet. Beim Ausbleiben des kommerziellen Erfolgs der Verwertung des jeweiligen musikalischen Werks durch den Emittenten kann somit ein teilweiser oder vollständiger Verlust des investierten Kapitals eintreten.</p> <p>Der Emittent wird sich jedenfalls nach Kräften in branchenüblicher Weise um eine erfolgreiche Verwertung des Musikprojekts weltweit in allen relevanten Kanälen, insbesondere in Streaming- und Download-Plattformen sowie in Radio- und TV-Sendern, bemühen.</p> <p>Der Emittent selbst trägt in der Regel mit einer Investition im Ausmaß von bis zu 40% des für eine Opportunity von den Anlegern eingesammelten Kapitals zu der Vermarktung der jeweiligen Aufnahme bzw. des jeweiligen Musikwerks des Künstlers bei, um die Erfolgchancen der kommerziellen Verwertung des jeweiligen musikalischen Werks des Künstlers zu optimieren.</p>
Zeitraum, in dem die zur Verfügung gestellten Informationen gültig sind	Neben den vertraglichen Ansprüchen hat der Anleger gem § 4 Abs 1 und Abs 4 AltFG und § 5 FernFinG auch Anspruch auf die Informationen gemäß dem Informationsblatt für Anleger. Die Informationen stehen dem Anleger bereits vor Abgabe seines Angebots auf Zeichnung von Genussrechten zur Verfügung. Änderungen betreffend diese Informationen werden dem Anleger während der Laufzeit des Genussrechts in aktualisierter

	Fassung über die Plattform oder in direkten E-Mails kommuniziert.
Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung des Vertrages	<p>Um ein Genussrecht zeichnen zu können, muss der Anleger vorher einen Account auf der Website des Emittenten www.globalrockstar.com („Plattform“) anlegen und sich registrieren.</p> <p>Das Account des Anlegers auf der Plattform ist automatisch mit einer digitalen Geldbörse („E-Wallet“) verbunden, welches bei dem Zahlungsdienstleister MANGOPAY SA eingerichtet und von diesem entsprechend verwaltet wird. Gleichzeitig hält der Emittent ein entsprechendes E-Wallet bei MANGOPAY SA.</p> <p>Der Anleger wählt auf der Plattform die Opportunity aus, in welche er investieren möchte. Ferner wählt der Anleger den Anteil an der jeweiligen Opportunity, welchen er erwerben möchte. Die Minimuminvestition ist der Erwerb eines 0,1%-Anteils an der jeweiligen Opportunity.</p> <p>Mit Anklicken des Buttons „Get your share now“ sowie nach Annahme der Genussrechtsvereinbarung, der Nutzungsbedingungen des Emittenten und der Nutzungsbedingungen des Zahlungsdienstleisters MANGOPAY SA sowie der Bezahlung der Investitionssumme an den Emittenten kommt der Vertrag zwischen dem Anleger und dem Emittenten wirksam zustande. Im Gegenzug erhält der Anleger das Genussrechtszertifikat samt der Genussrechtsvereinbarung sowie die entsprechende Rechnung vom Emittenten auf die im Account des Anlegers hinterlegte E-Mail-Adresse.</p> <p>Sämtliche Zahlungen zwischen den Anlegern und dem Emittenten erfolgen vom E-Wallet des Anlegers auf das E-Wallet vom Emittenten (und umgekehrt) ausschließlich in Fiatgeld (Euro).</p> <p>Falls der Anleger das Genussrecht in tokenisierter Form („S-Music NFT“) vom Emittent erhalten möchte, muss er vorher ein Crypto Wallet bei dem Drittanbieter Fortmatic einrichten und aktivieren. Das Erstellen des Crypto Wallet wird dabei im Rahmen des Prozesses zum Erwerb des S-Music NFT automatisiert vom Emittenten in die Wege geleitet. Vor dem erstmaligen Erhalt eines S-Music NFT auf dem Crypto Wallet des Anlegers ist der vorherige positive Abschluss einer KYC-Prüfung erforderlich.</p> <p>Für jede Opportunity werden jeweils 1.000 analoge Genussrechte bzw. 1.000 Stück von S-Music NFTs vom Emittenten ausgegeben. Ein analoges Genussrecht bzw ein S-Music NFT repräsentiert somit einen 0,1% Anteil an der jeweiligen Opportunity.</p>

	<p>Die allenfalls lukrierten Nettoerlöse werden dem Anleger auf seinen Account auf der Plattform in Fiatgeld (Euro) gutgeschrieben. Die gutgeschriebenen Beträge können sich die Anleger (zur Gänze oder teilweise) über den Zahlungsdienstleister MANGOPAY SA auf ihr jeweiliges Bankkonto – nach einem vorherigen positiven Abschluss einer KYC-Prüfung – auszahlen lassen oder diese in weitere Opportunities auf der Plattform investieren.</p>
<p>Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat</p>	<p>Für die Zeichnung der Genussrechte auf der Plattform und die Verwendung von Fernkommunikationsmittel werden dem Anleger keine Kosten in Rechnung gestellt.</p> <p>Kosten im Zusammenhang mit Überweisungen auf ein Konto des Anlegers außerhalb der Europäischen Union trägt der Anleger selbst bzw. werden ihm diese in Rechnung gestellt.</p>
<p>Rücktrittsrecht, Frist und Modalitäten</p>	<p>Ist der Anleger Verbraucher, kann dieser vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung binnen 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses.</p> <p>Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.</p> <p>Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.</p> <p>Tritt der Verbraucher fristgerecht von seinem Vertrag zurück, so hat der Emittent dem Verbraucher unverzüglich, spätestens aber binnen 30 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung, jeden Betrag, den er von diesem vertragsgemäß erhalten hat, ohne Verzinsung zu erstatten.</p> <p>Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an folgende Adresse zu richten:</p> <p>Global Rockstar GmbH Rechte Wienzeile 37 / Stiege 3 / Tür 3 1040 Wien</p> <p>Website: www.globalrockstar.com E-Mail: office@globalrockstar.com</p>
<p>Vertragssprache und Sprache für die Kommunikation zwischen Emittenten und Anleger während der Darlehenslaufzeit</p>	<p>Die Genussrechtsvereinbarung, die bereitgestellten Informationen sowie die Plattform stehen in deutscher oder englischer Sprache zur Verfügung.</p>

Erklärungen und Mitteilungen von Informationen	<p>Auch die Kommunikation mit dem Anleger während der Laufzeit des Genussrechts wird in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.</p> <p>Erklärungen und Mitteilungen zwischen Emittenten und Anleger erfolgen in schriftlicher Form (postalisch oder per Mail). Erklärungen und Mitteilungen können von Anleger und Emittent im Rahmen der technischen Möglichkeiten und Praktikabilität auch über die Plattform abgeben bzw. übermittelt werden.</p>
---	--

Grundlage dieses Auszuges ist das Hauptbuch ergänzt um Daten aus der Urkundensammlung.

Letzte Eintragung, exklusiv historischer (gelöschter) Daten, am 12.03.2022 mit der Eintragsnummer 29

zuständiges Gericht Handelsgericht Wien

FIRMA

1 Global Rockstar GmbH

RECHTSFORM

1 Gesellschaft mit beschränkter Haftung

SITZ in

1 politischer Gemeinde Wien

GESCHÄFTSANSCHRIFT

25 Rechte Wienzeile 37 / Stiege 3 / Tür 3
1040 Wien

GESCHÄFTSZWEIG

1 Veranstaltung von online Musik-Contesten

KAPITAL

26 EUR 223.739,24

STICHTAG für JAHRESABSCHLUSS

28 31. Dezember

JAHRESABSCHLUSS (zuletzt eingetragen; weitere siehe Historie)

27 zum 30.06.2020 eingereicht am 06.04.2021

VERTRETUNGSBEFUGNIS

6 Die Gesellschaft hat eine/n, zwei oder drei
Geschäftsführer/innen.

Die Gesellschaft wird, wenn mehrere Geschäftsführer/innen
bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinsam
oder durch eine/n von ihnen gemeinsam mit einer/einem
Prokuristin/Prokuristen vertreten.

Die Generalversammlung kann, auch wenn mehrere
Geschäftsführer/innen bestellt sind, einzelnen von
ihnen selbständige Vertretungsbefugnis erteilen.

1	Gesellschaftsvertrag vom 11.03.2014 und Nachtrag vom 25.03.2014	001
3	Generalversammlungsbeschluss vom 31.03.2014 Änderung des Gesellschaftsvertrages im § 10	002
6	Generalversammlungsbeschluss vom 23.01.2015 Kapitalerhöhung um EUR 3.888,88. Neufassung des Gesellschaftsvertrages.	003
6	Generalversammlungsbeschluss vom 24.04.2015 Änderung des Gesellschaftsvertrages in § 4.	004
8	Generalversammlungsbeschluss vom 04.11.2015 Kapitalerhöhung um EUR 7.840,09 Änderung des Gesellschaftsvertrages	005
9	Generalversammlungsbeschluss vom 03.12.2015 Änderung des Gesellschaftsvertrages Beendigung der Gründungsprivilegierung	006
12	Generalversammlungsbeschluss vom 15.04.2016 Änderung des Gesellschaftsvertrages Kapitalerhöhung um EUR 18.691,59	007
13	Generalversammlungsbeschluss vom 05.12.2016 Kapitalerhöhung um EUR 60.000,- . Änderung des Gesellschaftsvertrages im § 4	008
17	Generalversammlungsbeschluss vom 04.06.2018 Kapitalerhöhung um EUR 16.722,74. Änderung des Gesellschaftsvertrages im § 4	009
21	Generalversammlungsbeschluss vom 04.12.2018 Kapitalerhöhung um EUR 20.000,- . Änderung des Gesellschaftsvertrages im § 4.	010
24	Generalversammlungsbeschluss vom 20.12.2019 Kapitalerhöhung von EUR 162.143,30 um EUR 29.007,00 auf 191.150,30 Änderung des Gesellschaftsvertrages in den §§ 2, 3, 4, 6, 9 und 12	011
26	Generalversammlungsbeschluss vom 01.03.2021 Kapitalerhöhung um EUR 32.588,94.	012

Änderung des Gesellschaftsvertrages im § 4

- 28 Generalversammlungsbeschluss vom 17.11.2021 013
 Änderung des Gesellschaftsvertrages in § 3
- 29 Generalversammlungsbeschluss vom 25.02.2022 014
 Neufassung des Gesellschaftsvertrages.

GESCHÄFTSFÜHRER/IN (handelsrechtlich)

- A Christof Straub, geb. 27.08.1969
 1 vertritt seit 27.03.2014 selbständig

	GESELLSCHAFTER/IN	STAMMEINLAGE	HIERAUF GELEISTET
	A Christof Straub, geb. 27.08.1969		
22	EUR 42.297,72	
22		EUR 42.297,72
	C Dr. Richard Straub, geb. 25.01.1946		
21	EUR 2.839,16	
21		EUR 2.839,16
	D Dr. Ilse Straub, geb. 04.03.1947		
21	EUR 2.839,16	
21		EUR 2.839,16
	E Mag. Christian Daimer, geb. 22.11.1970		
21	EUR 9.343,67	
21		EUR 9.343,67
	F Mag. Stefan Walter, geb. 29.05.1964		
21	EUR 5.232,17	
21		EUR 5.232,17
	G Christian Mayer Privatstiftung		
21	EUR 19.099,93	
21		EUR 19.099,93
	H Michael Neubauer Privatstiftung		
21	EUR 19.099,93	
21		EUR 19.099,93
	I Gloro Beteiligungs GmbH		
21	EUR 34.092,56	
21		EUR 34.092,56
	J SAA MK Beteiligung- und Entwicklungs GmbH		
21	EUR 10.680,65	
21		EUR 10.680,65
	K Mag. Philipp Strommer, geb. 05.04.1969		
21	EUR 3.845,06	
21		EUR 3.845,06
	L Mag. Georg Strommer, geb. 05.04.1969		
21	EUR 5.340,33	

21	EUR 5.340,33
M	Mag. (FH) Jürgen Thir, geb. 08.07.1979	
21	EUR 10.632,96
21	EUR 10.632,96
N	Mag. Erwin Krause, geb. 15.10.1961	
26	EUR 2.237,39
26	EUR 2.237,39
O	Estus AG	
26	EUR 56.158,55
26	EUR 56.158,55

	Summen:	EUR 223.739,24 EUR 223.739,24

--- PERSONEN -----

1	A	Christof Straub, geb. 27.08.1969
1		Thurngasse 13/16
		1090 Wien
1	C	Dr. Richard Straub, geb. 25.01.1946
1		Thurngasse 13/18
		1090 Wien
1	D	Dr. Ilse Straub, geb. 04.03.1947
1		Thurngasse 13/18
		1090 Wien
1	E	Mag. Christian Daimer, geb. 22.11.1970
1		Hahngasse 12/29
		1090 Wien
2	F	Mag. Stefan Walter, geb. 29.05.1964
2		Tegetthoffstraße 7
		1010 Wien
3	G	Christian Mayer Privatstiftung
3		(FN 173934 k)
3		Rotenturmstraße 16-18
		1010 Wien
3	H	Michael Neubauer Privatstiftung
3		(FN 173933 i)
3		Rotenturmstraße 16-18
		1010 Wien
6	I	Gloro Beteiligungs GmbH
6		(FN 424415 s)
18		Heiligenstädter Lände 29
		1190 Wien
12	J	SAA MK Beteiligung- und Entwicklungs
		GmbH
12		(FN 395130 z)



Jahresabschluss 2020/2021

Global Rockstar GmbH

Rechte Wienzeile 37 / Stiege 3 / Tür 3 | 1040 Wien

Inhaltsverzeichnis

1. Erstellungsbericht	1
2. Rechtliche Verhältnisse	2
3. Steuerliche Verhältnisse	4
4. Bilanz zum 30. Juni 2021	5
5. Gewinn- und Verlustrechnung 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021	6
6. Anhang	7
7. Erläuterungen	11
8. Wirtschaftliche Verhältnisse	18
9. Vollständigkeitserklärung	23
10. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)	25

Bericht über die

Erstellung des Jahresabschlusses
zum 30.06.2021
der
Global Rockstar GmbH

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss der Global Rockstar GmbH zum 30.06.2021 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – auf Grundlage der nicht durch uns erstellten Buchführung und des Inventars sowie der anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Jahresabschlusses waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach UGB und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses noch eine sonstige Prüfung oder andere vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Jahresabschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Jahresabschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen und diesem Bericht beiliegende unterfertigte Vollständigkeitserklärung.

Die angeführten Erläuterungen betreffend rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse sind Angaben, die aufgrund der Auskünfte und auf ausdrücklichen Wunsch der Gesellschaft erstellt wurden. Diese Angaben gehen über die gesetzlich notwendigen Erläuterungen hinaus und sind somit freiwillig, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen wir keine Haftung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Bedingungen des mit uns vereinbarten Auftrages und die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018) der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) in der Fassung vom 18.04.2018.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Jahresabschlusses an Dritte darf nur gemeinsam mit diesem Erstellungsbericht erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Jahresabschlusses an Dritte gelten die in Punkt 7. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KSW enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Firma:	Global Rockstar GmbH
Sitz:	Wien
Adresse:	1040 Wien, Rechte Wienzeile 37 / Stiege 3 / Tür 3
Unternehmensgegenstand:	Veranstaltung von Online Musik-Contesten
Gründung:	27.03.2014
Geschäftsjahr:	01.07.2020 bis 30.06.2021
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gesellschaftsgröße:	Kleinkapitalgesellschaft im Sinne des § 221 UGB
Firmenbuch:	Handelsgericht Wien, FN 413241h
Stammeinlage:	€ 223.739,24
	davon nicht eingefordertes ausstehendes Stammkapital € 0,00

Gesellschafter:	Name	Geburtsdatum	Anteil in €	Anteil in %
	Estus AG		56.158,55	25,10000
	Christof Straub	27.08.1969	42.297,72	18,90490
	Gloro Beteiligungs GmbH		34.092,56	15,23760
	Christian Mayer Privatstiftung		19.099,93	8,53670
	Michael Neubauer Privatstiftung		19.099,93	8,53670
	SAA MK Beteiligung- und Entwicklungs GmbH		10.680,65	4,77370
	Mag. (FH) Jürgen Thir	08.07.1979	10.632,96	4,75239
	Mag. Christian Daimer	22.11.1970	9.343,67	4,17614
	Mag. Georg Strommer	05.04.1969	5.340,33	2,38690
	Mag. Stefan Walter	29.05.1964	5.232,17	2,33850
	Mag. Philipp Strommer	05.04.1969	3.845,06	1,71855
	Dr. Richard Straub	25.01.1946	2.839,16	1,26900
	Dr. Ilse Straub	04.03.1947	2.839,16	1,26900
	Mag. Erwin Krause	15.10.1961	2.237,39	1,00000
			<u>223.739,24</u>	<u>100,00000</u>

Geschäftsführung:	Name	seit
	Christof Straub	27.03.2014

Vertretung: Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft selbständig.

Finanzamt: Finanzamt Österreich

Steuernummer: 04 562/1000

UID-Nummer: ATU68607117

Steuerliche Vertretung: RSM Austria Steuerberatung GmbH
1010 Wien, Tegetthoffstraße 7

Gewinnermittlung: Bilanzierung gem § 5 EStG

Rechtsmittel: Zum Bilanzstichtag waren keine Rechtsmittel anhängig

Evidenzkonten gemäß § 4 (12) EStG

Einlagen

indisponibel:

	Stand 01.07.2020	Zugang	Umbuchung	Abgang	Stand 30.06.2021
Stammkapital	191.150,30	32.588,94	0,00	0,00	223.739,24
Kapitalrücklagen	2.008.961,70	0,00	-2.008.961,70	0,00	0,00
Summe	<u>2.200.112,00</u>	<u>32.588,94</u>	<u>-2.008.961,70</u>	<u>0,00</u>	<u>223.739,24</u>

disponibel:

	Stand 01.07.2020	Zugang	Umbuchung	Abgang	Stand 30.06.2021
Kapitalrücklagen	605.570,77	967.736,45	2.008.961,70	0,00	3.582.268,92
Gewinnrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bilanzverlust	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	<u>605.570,77</u>	<u>967.736,45</u>	<u>2.008.961,70</u>	<u>0,00</u>	<u>3.582.268,92</u>

Innenfinanzierung:

	Stand 01.07.2020	Zugang	Umbuchung	Abgang	Stand 30.06.2021
Stammkapital	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kapitalrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gewinnrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bilanzverlust	-2.273.619,22	-1.096.536,36	0,00	0,00	-3.370.155,58
Summe	<u>-2.273.619,22</u>	<u>-1.096.536,36</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>-3.370.155,58</u>

	€	€	€	€
	30.06.2021	30.06.2020	30.06.2021	30.06.2020
Aktiva				
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	16.988,16	16.988,16	223.739,24	191.150,30
			223.739,24	191.150,30
II. Sachanlagen				
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.491,87	6.429,22		2.008.961,70
	25.480,03	23.417,38		605.570,77
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	64.757,30	15.682,62		2.614.532,47
2. Forderungen gegenüber Gesellschaftern	29,76	32,19		
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	58.333,92	32.390,34		-3.370.155,58
	3.660,00	3.660,00		-2.273.619,22
				-1.858.689,89
				532.063,55
II. Guthaben bei Kreditinstituten				
	123.120,98	48.105,15		
	1.058.711,43	722.629,68		125,00
	1.181.832,41	770.734,83		2.000,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
	1.142,53	0,00		
Summe Aktiva	<u>1.208.454,97</u>	<u>794.152,21</u>	<u>13.286,94</u>	<u>2.125,00</u>
Passiva				
A. Eigenkapital				
I. eingefordertes Stammkapital				
übernommenes Stammkapital				191.150,30
einbezahltes Stammkapital				191.150,30
II. Kapitalrücklagen				
1. gebundene				2.008.961,70
2. nicht gebundene				605.570,77
				3.582.268,92
III. Bilanzverlust				
davon Verlustvortrag				2.614.532,47
				-3.370.155,58
				-2.273.619,22
				-1.858.689,89
				532.063,55
B. Rückstellungen				
1. Steuerrückstellungen				125,00
2. sonstige Rückstellungen				2.000,00
				13.286,94
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				140.856,09
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr				20.025,73
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr				80.597,93
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				120.850,67
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr				80.767,42
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr				57.726,63
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern				57.726,63
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr				502.376,03
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr				2.313,98
4. sonstige Verbindlichkeiten				2.313,98
davon aus Steuern				0,00
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit				59.066,96
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr				5.226,66
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr				10.908,94
				59.066,96
Summe Passiva	<u>1.208.454,97</u>	<u>794.152,21</u>	<u>759.315,45</u>	<u>259.963,66</u>
				178.717,52
				138.112,99
				580.587,93
				120.850,67

Handwritten signature

	€ 2020/2021	€ 2019/2020
1. Umsatzerlöse	381.167,57	95.950,30
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen	42.748,81	-33.880,10
3. sonstige betriebliche Erträge	7.804,35	11.181,06
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a. Aufwendungen für bezogene Leistungen	286.070,19	126.660,50
5. Personalaufwand		
a. Gehälter	351.112,71	76.187,53
b. soziale Aufwendungen	<u>101.720,83</u>	<u>22.975,70</u>
	452.833,54	99.163,23
6. Abschreibungen		
a. auf Sachanlagen	7.663,90	5.138,97
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>761.936,11</u>	<u>252.375,58</u>
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)	<u>-1.076.783,01</u>	<u>-410.087,02</u>
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5,28	6,84
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>18.758,63</u>	<u>3.849,15</u>
11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10 (Finanzergebnis)	<u>-18.753,35</u>	<u>-3.842,31</u>
12. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 8 und Z 11)	<u>-1.095.536,36</u>	<u>-413.929,33</u>
13. Steuern vom Einkommen	<u>1.000,00</u>	<u>1.000,00</u>
14. Ergebnis nach Steuern	<u>-1.096.536,36</u>	<u>-414.929,33</u>
15. Jahresfehlbetrag	<u>-1.096.536,36</u>	<u>-414.929,33</u>
16. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-2.273.619,22	-1.858.689,89
17. Bilanzverlust	-3.370.155,58	-2.273.619,22

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

Anlagevermögen

Erworbene Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Dabei wird folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
• Website	3 -

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt wird:

	Nutzungsdauer in Jahren
• Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 - 5

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von € 800,00, die zur entgeltlichen Überlassung bestimmt sind, wurden entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen im Jahr des Zuganges aktiviert und planmäßig abgeschrieben.

Die übrigen geringwertigen Vermögensgegenstände des Geschäftsjahres wurden im Jahr der Anschaffung sofort voll abgeschrieben.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Fremdwährungsforderungen wurden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Devisenkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten § 226 (1) UGB ist aus dem tieferstehenden Anlagespiegel ersichtlich:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert			Buchwert
	01.07.2020 30.06.2021	Zugänge Abgänge	01.07.2020 30.06.2021	Abschreibungen Zuschreibungen	Abgänge	01.07.2020 30.06.2021
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	190.342,85	0,00	173.354,69	0,00	0,00	16.988,16
	190.342,85	0,00	173.354,69	0,00		16.988,16
II. Sachanlagen						
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	16.364,09	9.726,55	9.934,87	7.663,90	3.650,88	6.429,22
	22.439,76	3.650,88	13.947,89	0,00		8.491,87
Summe Anlagespiegel	206.706,94	9.726,55	183.289,56	7.663,90	3.650,88	23.417,38
	212.782,61	3.650,88	187.302,58	0,00		25.480,03

Die im laufenden Geschäftsjahr erworbenen geringwertigen Vermögensgegenstände wurden, mit Ausnahme jener, die zur entgeltlichen Überlassung bestimmt sind, sofort voll abgeschrieben.

Verbindlichkeiten

Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden folgende Erläuterungen gegeben:

	Gesamtbetrag	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	davon Restlaufzeit über 1 Jahr	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	100.623,66	20.025,73	80.597,93	80.597,93
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	80.767,42	80.767,42	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	502.376,03	2.376,03	500.000,00	500.000,00
sonstige Verbindlichkeiten	75.548,34	75.548,34	0,00	0,00
davon aus Steuern	14.860,51	14.860,51	0,00	0,00
Summe Verbindlichkeiten	759.315,45	178.717,52	580.597,93	580.597,93

Sonstige Pflichtangaben

Zahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer gegliedert nach Arbeitern und Angestellten beträgt (§ 239 (1) Z 1 UGB):

	<u>2020/2021</u>	<u>2019/2020</u>
Arbeiter	0	0
Angestellte	10	4
Gesamt	<u>10</u>	<u>4</u>

Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung

Geschäftsführung:	Name	seit
	Christof Straub	27.03.2014



Christof Straub

Bilanz

Aktiva

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Buchwertentwicklung:

Stand 01.07.2020	€	16.988,16
Stand 30.06.2021	€	<u>16.988,16</u>

Zusammensetzung:

	30.06.2021	30.06.2020
Marken und sonstige Schutzrechte	€ 13.033,28	€ 13.033,28
Website globalrockstar.com	€ 3.954,88	€ 3.954,88
	<u>€ 16.988,16</u>	<u>€ 16.988,16</u>

II. Sachanlagen

Buchwertentwicklung:

Stand 01.07.2020	€	6.429,22
Zugang	€	9.726,55
Abschreibung	€	<u>-7.663,90</u>
Stand 30.06.2021	€	<u>8.491,87</u>

Zusammensetzung:

	30.06.2021	30.06.2020
Sonstige Betriebsausstattung	€ 863,38	€ 0,05
Büromaschinen, Edv-Anlagen	€ 7.628,49	€ 6.429,17
	<u>€ 8.491,87</u>	<u>€ 6.429,22</u>

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Zusammensetzung:

	30.06.2021		30.06.2020
Geleistete Anzahlungen	€ 2.500,00	€	0,00
Lieferforderungen Inland	€ 62.257,30	€	15.682,62
	<u>€ 64.757,30</u>	€	<u>15.682,62</u>

3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

Zusammensetzung:

	30.06.2021		30.06.2020
sonstige Forderungen	€ 48.258,71	€	5.509,90
Verr.Konto Mangopay	€ 6.415,21	€	6.415,21
Darlehen und Vorschüsse an Dienstnehmer	€ 0,00	€	5.518,00
Kautionen	€ 3.660,00	€	3.660,00
Umsatzsteuer Zahllast	€ 0,00	€	11.287,23
	<u>€ 58.333,92</u>	€	<u>32.390,34</u>

II. Guthaben bei Kreditinstituten

Zusammensetzung:

	30.06.2021		30.06.2020
Erste Bank AT472011182688855901 Sicherstellung	€ 20.023,36	€	28.018,11
Oberbank AT401515000461160988	€ 1.038.688,07	€	694.611,57
	<u>€ 1.058.711,43</u>	€	<u>722.629,68</u>

Passiva

A. Eigenkapital

Zusammensetzung:

	30.06.2021	30.06.2020
Kapital	€ 223.739,24	€ 191.150,30
Kapitalrücklagen gebundene	€ 0,00	€ 2.008.961,70
Kapitalrücklagen nicht gebundene	€ 3.582.268,92	€ 605.570,77
Jahresverlust	€ -1.096.536,36	€ -414.929,33
Verlustvortrag	€ -2.273.619,22	€ -1.858.689,89
	<u>€ 435.852,58</u>	<u>€ 532.063,55</u>

Entwicklung des Bilanzverlustes:

	30.06.2021	30.06.2020
Jahresverlust	€ -1.096.536,36	€ -414.929,33
Verlustvortrag	€ -2.273.619,22	€ -1.858.689,89
	<u>€ -3.370.155,58</u>	<u>€ -2.273.619,22</u>

B. Rückstellungen

2. sonstige Rückstellungen	30.06.2021	€	13.286,94
	30.06.2020	€	2.000,00

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.07.2020	Verwendung	Zuweisung	Stand 30.06.2021
sonstige Rückstellungen				
Rst nicht konsumierte Urlaube	0,00	0,00	11.286,94	11.286,94
Rst Rechts- und Beratungskosten	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
	<u>2.000,00</u>	<u>2.000,00</u>	<u>13.286,94</u>	<u>13.286,94</u>

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Zusammensetzung:

	30.06.2021	30.06.2020
Erste Bank AT202011182688855902	€ 80.597,93	€ 120.850,67
Erste Bank AT742011182688855900	€ 25,73	€ 5,42
Verrechnungskonto Kassa - Bank	€ 20.000,00	€ 20.000,00
	<u>€ 100.623,66</u>	<u>€ 140.856,09</u>

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Zusammensetzung:

	30.06.2021	30.06.2020
Lieferverbindlichkeiten Inland	€ 80.767,42	€ 57.726,63

4. sonstige Verbindlichkeiten

Zusammensetzung:

	30.06.2021	30.06.2020
Abgrenzung KöSt	€ 564,00	€ 439,00
Sonstige Verbindlichkeiten	€ 46.262,23	€ 28.630,76
Darlehen Strommer Philipp	€ 468,50	€ 468,50
Darlehen Straub Richard	€ 346,00	€ 346,00
Darlehen SAA MK Beteiligung	€ 1.302,50	€ 1.302,50
Darlehen GLORO Beteiligung GmbH	€ 4.156,50	€ 4.156,50
Darlehen Thir Jürgen	€ 1.296,60	€ 1.296,60
Darlehen Walter Stefan Mag.	€ 638,40	€ 638,40
Darlehen Mayer Christian Privatst.	€ 2.328,30	€ 2.328,30
Darlehen Neubauer Michael Privatst	€ 2.328,30	€ 2.328,30
Darlehen Strommer Georg Mag.	€ 650,50	€ 650,50
Darlehen Straub Ilse Dr.	€ 346,00	€ 346,00
Umsatzsteuer Zahllast	€ 14.860,51	€ 0,00
Finanzamt DB, DZ-Verrechnung	€ 0,00	€ 1.164,52
Finanzamt LSt	€ 0,00	€ 3.213,88
Verrechnung GKK	€ 0,00	€ 10.908,94
Stadtkasse Verbindlichkeiten	€ 0,00	€ 848,26
	<u>€ 75.548,34</u>	<u>€ 59.066,96</u>

Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Zusammensetzung:

	2020/2021	2019/2020
	€	€
Umsatzerlöse		
Erlöse 20 %	352.431,20	92.522,45
Erlöse Lizenzen/Tantiemen	21.835,92	0,00
Erlöse sonstige Leistungen EU	7.894,24	3.427,85
Sachbezüge 0 % USt	174,36	0,00
	<u>382.335,72</u>	<u>95.950,30</u>
Erlösminderungen		
Erlösberichtigungen, Rabatte, Boni (20 % USt)	-586,50	0,00
Aperiodische Umsatzerlöse	-581,65	0,00
	<u>-1.168,15</u>	<u>0,00</u>
	<u>381.167,57</u>	<u>95.950,30</u>

2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen

Zusammensetzung:

	2020/2021	2019/2020
	€	€
noch nicht abrechenbaren Leistungen	<u>42.748,81</u>	<u>-33.880,10</u>

3. sonstige betriebliche Erträge

übrige

Zusammensetzung:

	2020/2021	2019/2020
	€	€
Zuschüsse	7.111,17	0,00
Fremdwährungskursgewinne	5,98	0,00
Sonstige Erlöse	687,20	0,00
sst. betriebl. Erträge n. steuerbar	0,00	11.181,06
	<u>7.804,35</u>	<u>11.181,06</u>

4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene
Herstellungsleistungen

a. Aufwendungen für bezogene Leistungen

Zusammensetzung:

	2020/2021	2019/2020
Fremdleistungen	€ 286.070,19	€ 119.860,50
Externe Personalkosten	€ 0,00	€ 6.800,00
	<u>€ 286.070,19</u>	<u>€ 126.660,50</u>

6. Abschreibungen

Zusammensetzung:

	2020/2021	2019/2020
Planm Abschreibung Betriebsausstattung sonstige	€ 4.013,02	€ 1.285,86
Geringwertige Wirtschaftsgüter	€ 3.650,88	€ 3.853,11
	<u>€ 7.663,90</u>	<u>€ 5.138,97</u>

7. sonstige betriebliche Aufwendungen

Zusammensetzung:

	2020/2021	2019/2020
	€	€
Aufwand für Instandhaltung, Betriebskosten	€ 104.734,29	€ 82.658,29
Transportaufwand	€ 0,00	€ 313,16
Reise- und Fahrtaufwand	€ 4.536,40	€ 10.332,14
Aufwand für Miete und Lizenzen	€ 20.805,16	€ 6.182,28
Provisionen an Dritte	€ 4.115,29	€ 1.628,18
Aufwand für Büromaterial	€ 887,19	€ 2.248,32
Nachrichtenaufwand	€ 69.967,97	€ 10.588,24
Aufwand für Werbung	€ 488.416,66	€ 97.075,91
Aufwand für Versicherungen	€ 2.120,83	€ 764,87
Rechts- und Beratungsaufwand	€ 44.780,71	€ 32.377,14
Gebühren und Beiträge	€ 5.660,41	€ 2.027,06
Spesen des Geldverkehrs	€ 12.021,13	€ 5.450,85
Schadensfälle	€ 1,80	€ 0,00
diverse betriebliche Aufwendungen	€ 3.888,27	€ 729,14
	<u>€ 761.936,11</u>	<u>€ 252.375,58</u>

8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)

2020/2021	€	-1.076.783,01
2019/2020	€	-410.087,02

9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Zusammensetzung:

	2020/2021		2019/2020
Zinserträge Bankguthaben	€ 5,28	€	6,84

10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Zusammensetzung:

	2020/2021		2019/2020
Zinsen für Bankkredite, Darlehen	€ 18.758,63	€	3.849,15

11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10 (Finanzergebnis)	2020/2021	€	-18.753,35
	2019/2020	€	-3.842,31

12. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 8 und Z 11)	2020/2021	€	-1.095.536,36
	2019/2020	€	-413.929,33

13. Steuern vom Einkommen

Zusammensetzung:

	2020/2021		2019/2020
Körperschaftsteuer	€ 1.000,00	€	1.000,00

14. Ergebnis nach Steuern	2020/2021	€	-1.096.536,36
	2019/2020	€	-414.929,33

15. Jahresfehlbetrag	2020/2021	€	-1.096.536,36
	2019/2020	€	-414.929,33

<u>Vermögenslage</u>	30.06.2021		30.06.2020		Veränderung	Änd.%
	T€	%	T€	%	T€	%
kurzfristiges Umlaufvermögen						
Lieferforderungen	65	5,4	16	2,0	49	312,9
Forderungen gegenüber Gesellschaftern	0	0,0	0	0,0	0	-7,6
sonstige Forderungen	55	4,5	29	3,6	26	90,3
flüssige Mittel	1.059	87,6	723	91,0	336	46,5
Rechnungsabgrenzungsposten	1	0,1	0	0,0	1	k. A.
	1.179	97,6	767	96,6	412	53,7
kurzfristiges Fremdkapital						
kurzfristige Rückstellungen	13	1,1	2	0,3	11	525,3
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	20	1,7	20	2,5	0	0,1
Lieferverbindlichkeiten	81	6,7	58	7,3	23	39,9
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	2	0,2	2	0,3	0	2,7
sonstige Verbindlichkeiten	76	6,3	59	7,4	16	27,9
	192	15,9	141	17,8	51	35,9
Working Capital (Netto-Umlaufvermögen)	987	81,7	626	78,8	361	57,8
Anlagevermögen						
Immaterielles Vermögen	17	1,4	17	2,1	0	0,0
Sachanlagen	8	0,7	6	0,8	2	32,1
	25	2,1	23	3,0	2	8,8
langfristiges Umlaufvermögen						
sonstige Forderungen	4	0,3	4	0,5	0	0,0
langfristiges Fremdkapital						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	81	6,7	121	15,2	-40	-33,3
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	500	41,4	0	0,0	500	k. A.
	581	48,0	121	15,2	460	380,4
Reinvermögen (Eigenkapital)	436	36,1	532	67,0	-96	-18,1

Finanzlage - Geldflussrechnung

	2020/2021 T€	2019/2020 T€
1. Ergebnis vor Steuern	-1.096	-414
2. Überleitung auf den Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern		
a. Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens sowie auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	8	5
Geldfluss aus dem Ergebnis	<u>-1.088</u>	<u>-409</u>
b. Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-76	-1
c. Zunahme der Rückstellungen, ausgenommen für Steuern vom Einkommen	11	0
d. Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	40	109
	<u>-18</u>	<u>113</u>
3. Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern	<u>-1.113</u>	<u>-300</u>
4. Zahlungen für Steuern		
a. Steuern vom Einkommen	-1	-1
b. Veränderungen Steuerrückstellungen	0	0
	<u>-1</u>	<u>-1</u>
5. Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u>-1.114</u>	<u>-301</u>
6. Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit		
a. Anlagenzugänge lt. Anlagenspiegel (ohne Finanzanlagen)	-10	-12
7. Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		
a. Einzahlung von Nennkapital	33	29
b. Einzahlung von Kapitalrücklagen	968	976
c. Veränderung der Forderungen gegenüber Gesellschaftern	0	1
d. Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	500	0
e. Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von sonstigen Finanzkrediten	-40	-19
	<u>1.460</u>	<u>987</u>
8. zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	<u>336</u>	<u>674</u>
9. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	723	49
10. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	<u>1.059</u>	<u>723</u>

Ertragslage

	2020/2021		2019/2020		Veränderung T€	Änd.% %
	T€	%	T€	%		
Umsatzerlöse	381	89,9	96	154,6	285	297,3
Bestandsveränderungen	43	10,1	-34	54,6	77	k. A.
Betriebsleistung	424	100,0	62	100,0	362	583,0
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen	286	67,5	127	204,1	159	125,9
Rohertrag I	138	32,5	-65	104,1	202	k. A.
Personalaufwand	453	106,8	99	159,8	354	356,7
Rohertrag II	-315	74,3	-164	263,8	-151	92,4
sonstige betriebliche Erträge	8	1,8	11	18,0	-3	-30,2
sonstige betriebliche Aufwendungen	762	179,7	252	406,6	510	201,9
Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA)	-1.069	252,2	-405	652,4	-664	164,0
Abschreibungen	8	1,8	5	8,3	3	49,1
Finanzerträge	0	0,0	0	0,0	0	-22,8
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	-1.077	254,0	-410	660,7	-667	162,6
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	19	4,4	4	6,2	15	387,3
Ergebnis vor Steuern (EBT)	-1.096	258,4	-414	666,9	-682	164,7
Steuern vom Einkommen	1	0,2	1	1,6	0	0,0
Jahresfehlbetrag	-1.097	258,7	-415	668,5	-682	164,3

Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)

Eigenmittelquote gem § 23 URG:

		2020/2021 €	2019/2020 €
$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$	=	36,07 %	67,00 %

Fiktive Schuldentilgungsdauer gem § 24 URG:

		2020/2021 €	2019/2020 €
$\frac{\text{(effektives) Fremdkapital}}{\text{Mittelüberschuss d gew}} \div \text{Geschäftstätigkeit}$	=	k. A. Jahre	k. A. Jahre

Gem § 22 URG wird Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre betragen.

Für die Global Rockstar GmbH liegt folglich die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs nicht vor.

Gem § 36 (2) GmbHG hat die Einberufung einer Versammlung der Gesellschafter insbesondere dann ohne Verzug zu erfolgen, wenn sich ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren gegangen ist oder die Eigenmittelquote (§ 23 URG) weniger als 8% und die fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24 URG) mehr als 15 Jahre betragen.

Finanzierungskennzahlen

		2020/2021	2019/2020
Verschuldungsgrad in %:		177,26 %	49,26 %
Berechnung (in T€):	$\frac{\Sigma \text{ Fremdkapital} \times 100}{\Sigma \text{ Eigenkapital}}$	$\frac{773 \times 100}{436}$	$\frac{262 \times 100}{532}$

Der Verschuldungsgrad zeigt die Relation von Fremdkapital zu Eigenkapital und gibt Auskunft über die Finanzierungsstruktur. Der Verschuldungsgrad soll auf Basis von Erfahrungswerten nicht höher als 2 : 1 (200 %) sein.

Investitionsdeckung in %:		126,91 %	225,11 %
Berechnung (in T€):	$\frac{\text{Nettoinvestition SAV} \times 100}{\text{Abschreibung SAV}}$	$\frac{10 \times 100}{8}$	$\frac{12 \times 100}{5}$

Die Investitionsdeckung gibt Auskunft, ob die Investitionen ausreichen, um die gegebene Kapazität aufrecht zu erhalten. Die Investitionen sollen betragsmäßig mindestens die Abschreibungen erreichen.

Working Capital (in TEUR):		987	626
Berechnung (in T€):	$\Sigma \text{ kfr Aktiva} - \Sigma \text{ kfr Passiva}$	1.179 -192	767 -141

Das Working Capital stellt das kurzfristige Finanzierungspotential dar und sollte immer positiv sein. Das Working Capital steht zur Deckung der für die Geschäftstätigkeit notwendigen Baraufwendungen zur Verfügung.

Working Capital Ratio in %:		614,21 %	543,11 %
Berechnung:	$\frac{\Sigma \text{ kfr Aktiva} \times 100}{\Sigma \text{ kfr Passiva}}$	$\frac{1.179 \times 100}{192}$	$\frac{767 \times 100}{141}$

Das Working Capital Ratio in % stellt das Verhältnis von kurzfristigen Aktiva zu kurzfristigen Passiva dar und sollte nicht kleiner 100 % sein.

Global Rockstar GmbH
Rechte Wienzeile 37 / Stiege 3 / Tür 3
1040 Wien

An
RSM Austria Steuerberatung GmbH
Tegetthoffstraße 7
1010 Wien

Vollständigkeitserklärung

Diese Vollständigkeitserklärung wird in Verbindung mit dem von Ihnen erstellten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020/2021 abgegeben. Durch die Erklärung bestätige ich Ihnen, dass Sie aufgrund der Ihnen übergebenen Unterlagen und der Ihnen gegebenen Informationen in die Lage versetzt worden sind, einen Jahresabschluss zu erstellen, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens zum 30.06.2021 und der Ertragslage des Unternehmens im Geschäftsjahr vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 in Übereinstimmung mit dem UGB vermittelt.

Ihnen als mit der Erstellung des oben angeführten Jahresabschlusses beauftragtem Steuerberater erkläre ich als zur Aufstellung des Jahresabschlusses verpflichteter geschäftsführender Gesellschafter folgendes:

Die Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie die Auskünfte, die von mir für die Erstellung des Abschlusses an Sie übermittelt wurden, wurden Ihnen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben.

In den vorgelegten Büchern und Aufzeichnungen sind sämtliche Geschäftsvorfälle lückenlos und vollständig aufgezeichnet, die für das oben genannte Geschäftsjahr buchungspflichtig geworden sind.

Ich habe sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.

Die Verantwortung für die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie für die Erstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften liegt bei mir. Diese Verantwortung beinhaltet insbesondere grundsätzliche Entscheidungen über die Abbildung von Geschäftsvorfällen bzw Vermögensgegenständen und Schulden im Jahresabschluss, die Auswahl und Anwendung angemessener Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

In dem von Ihnen erstellten Jahresabschluss sind alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht.

Ich bin verantwortlich für die Verhinderung und Aufdeckung von Verstößen durch Mitarbeiter und für die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines geeigneten internen Kontrollsystems.

Ich bin verantwortlich für die Einrichtung eines angemessenen Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystems, um sicherzustellen, dass Geschäfte mit und zwischen nahestehenden Unternehmen und Personen in den Buchführungsunterlagen als solche festgehalten und entsprechend den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften offengelegt werden.

Alle für die Erstellung des Jahresabschlusses notwendigen Aufzeichnungen, Dokumentationen und Informationen, insbesondere zu den Risiken, für die Rückstellungen gebildet werden müssen, zu drohenden Verlusten aus schwebenden Geschäften, zu bestehenden und drohenden Rechtsstreitigkeiten und sonstigen Auseinandersetzungen und zur Werthaltigkeit von Forderungen, wurden Ihnen mitgeteilt. Derartige Informationen bzw Sachverhalte können beispielsweise sein:

- a) Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die für die Bewertung am Abschlussstichtag von Bedeutung sind,
- b) besondere Umstände, die der Fortführung des Unternehmens oder der Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens entgegenstehen oder die Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses wesentlich beeinflussen,
- c) eine Übersicht über die Unternehmen, mit denen das Unternehmen im Geschäftsjahr oder am Abschlussstichtag verbunden war bzw mit denen im Geschäftsjahr oder am Abschlussstichtag ein Beteiligungsverhältnis bestand,
- d) Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, aus Garantien und aus sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Haftungsverhältnissen,
- e) Patronatserklärungen,
- f) gesetzliche und vertragliche Sicherheiten für Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten), z.B. Pfandrechte, Sicherungseigentum und Eigentumsvorbehalte an bilanzierten Vermögensgegenständen,
- g) Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände und Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände,
- h) derivative Finanzinstrumente (zB fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungsswaps),
- i) Verträge oder sonstige rechtliche Sachverhalte, die wegen ihres Gegenstands, ihrer Dauer, möglicher Vertragsstrafen oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens von Bedeutung sind oder werden können (zB Verträge mit Lieferanten, Abnehmern, Gesellschaftern oder verbundenen Unternehmen sowie Arbeitsgemeinschafts-, Versorgungs-, Options-, Leasing- und Treuhandverträge sowie Verträge über Verpflichtungen, die aus dem Gewinn zu erfüllen sind), und
- j) die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen (z.B. aus in naher Zukunft erforderlichen Großreparaturen).

Bestätigt im Namen der
Global Rockstar GmbH,
vertreten durch

Wien, am 20.01.2022

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters



Christof Straub

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind mögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens-erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufswürdigen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielfhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft,

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.



THE POWER OF BEING UNDERSTOOD

AUDIT | TAX | CONSULTING

RSM Austria Steuerberatung GmbH

Tegetthoffstraße 7 | 1010 Wien

T +43 (1) 505 63 63

F +43 (1) 505 63 63 63

www.rsm.at

Executive Summary

Global Rockstar ist ein innovatives Musiklabel & Musikverlag und betreibt die Plattform globalrockstar.com auf der Musikfans in Musikrechte investieren können um an deren Verwertung für bis zu 70 Jahre zu partizipieren. So können Investoren, je nach individuellem Angebot, an Umsätzen aus Streams, Downloads, Radioeinsätzen, Lizenzierung (an TV, Film und Werbung), Liveaufführungen und Coverversionen partizipieren und ihre erworbenen Rechte in der Blockchain als Music NFTs absichern, unveränderlich und zu 100% nachvollziehbar.

Global Rockstar vertreibt die Aufnahmen weltweit und vermarktet sie unter Einsatz des auf der Plattform generierten Budgets. Global Rockstar sammelt alle Umsätze aus Streaming Stores, Radio etc ein und zahlt sie in monatlichen Abrechnungen an alle Rechteinhaber (Künstler, Produzenten, Investoren) anteilig aus.

Global Rockstar löst damit folgende Probleme des traditionellen Musikbusiness: Musikfans können erstmals einen Teil ihres Lieblingssongs besitzen und daran finanziell partizipieren, Musikrechte werden unveränderlich und exakt nachvollziehbar in der Blockchain abgesichert und Künstler erhalten wesentlich fairere Bedingungen als handelsüblich.

Künstler wie Chris Steger, ZOË oder Anna-Sophie wurden auf diese Weise, durch das Global Rockstar Modell, zu vielfach ausgezeichneten (Gold-, Platin- und Amadeus-Awards) und erfolgreichen Stars aufgebaut die für gute Umsätze ihrer Investoren gesorgt haben und für weitere Jahrzehnte sorgen werden.

The screenshot displays the Global Rockstar website interface. At the top, the navigation menu includes 'OPPORTUNITIES', 'FOR INVESTORS', 'FOR ARTISTS', and 'ABOUT', along with 'SIGN IN' and 'JOIN' buttons. The main banner features a woman's face and the text 'Dein Anteil an Music NFTs' and 'Besitze einen Teil Musikgeschichte', with a 'JETZT INVESTIEREN' button. Below the banner, a category filter shows 'ALL', 'GLOBAL ROCKSTAR', 'SUPERSTAR', 'LEGACY HIT', and 'COLLECTIBLE'. The main content area displays four music NFT cards:

- CHRIS STEGER**: Album ZEPHYR, Track 13, Price: 22€ (+0,01%), 9 days to go, shares left: 50%
- ANNA-SOPHIE**: Cambodia, Price: 15€ (+0,01%), 2 days to go, shares left: 5%
- ZOË FEAT. LEONARDO DAVI**: Lovebird (feat. Leonardo Davi), SOLD OUT
- INDIA MAÏE**: Treating Water, RELEASED ON 16.04.2022

Who we are

Global Rockstar GmbH ist ein Unternehmen mit Sitz in Wien und wurde 2014 von Christof Straub gegründet, einem vielfach ausgezeichneten Musikproduzenten und Songwriter, der über 30 Jahre Erfahrung im Musikbusiness verfügt (Papermoon, ZOË, Chris Steger uVm), und seit 2008 als Online Unternehmer tätig ist.

Die Global Rockstar GmbH ist durch 14 private Gesellschafter gefundet.

Das operative Team besteht aktuell aus rund 25 Mitarbeitern und wächst konstant.

Das Produkt – Was macht Global Rockstar?

Global Rockstar ermöglicht Musikfans „Shareholder“ von Hit Songs zu werden und ihre Rechte als non-fungible Tokens (Securities Music NFTs / S-Music NFTs) abzusichern.

Global Rockstar ermöglicht zudem Musikfans Besitzer von unveröffentlichten Aufnahmen zu werden (ab Mitte Mai 2022), und ihre Rechte als Collectible Music NFTs (C-Music NFTs) zu sichern.

Auf globalrockstar.com können sich Musikfans über aktuelle Angebote informieren, die Songs vorhören und mehr über die Künstler und ihre bisherigen Erfolge erfahren. Auf Detailseiten zu den Angeboten erfahren Interessenten in welche Musikrechte (Rechte an der Aufnahmen und/oder Verlagsrechte) sie investieren können, die Anzahl an Spotify-Streams die erreicht werden müssen um die Gewinnzone zu erreichen und viele weitere ergänzende Informationen wie zB eine Vorschau der Verträge die bei einem Investment abgeschlossen werden.

Um die Angebote an Musikfans zu ermöglichen, nimmt Global Rockstar neue, vielversprechende Künstler und bereits arrivierte Künstler unter Vertrag.

Global Rockstar ist ein produzierendes Label und verfügt daher über ein Team an Musikproduzenten die laufend an neuen hochwertigen Produktionen für das Unternehmen arbeiten. Global Rockstar ist ein aktiver Musikverlag und verfügt über ein Team an erfolgreichen internationalen Songwritern die exklusiv für das Unternehmen arbeiten, unter anderem in Songwriting Camps, die regelmäßig vom Global Rockstar Musikverlag organisiert werden.

Das Geschäftsmodell

Das Geschäftsmodell von Global Rockstar beruht auf drei Säulen:

1. Umsätze durch Musiklabel & Musikverlag

- Das Musiklabel GRS MUSIC der Global Rockstar GmbH erzielt Umsätze aus der Verwertung der Aufnahmen, insbesondere durch Streaming (Spotify, Apple Music, Amazon Music uVm), Downloads (itunes etc) und durch Lizenzierung an Dritte (zB an Werbung, Film, TV). In Ausnahmen werden physische Produkte (zB CD-Album Chris

Steger) hergestellt und verwertet.

Die weltweiten Umsätze aus Streaming steigen seit 7 Jahren im Schnitt um ca 20-30% YoY. Aus diesem Grund sind Rechte an erfolgreichen Aufnahmen in den vergangenen Jahren ein sehr gefragtes Asset geworden.

- Der Musikverlag Global Rockstar Music Publishing erzielt Umsätze aus der Verwertung der Verlagsrechte an den Werken, insbesondere durch Radio- und TV-Einsätze, Live-Aufführungen und durch Lizenzierung an Dritte (zB an Werbung, Film, TV).

Verlagsrechte an erfolgreichen Werken sind aufgrund des anhaltenden positiven Trends in der Musikindustrie in den vergangenen Jahren zu einem sehr gefragten Asset geworden und werden um enorme Summen gehandelt (ZB Bob Dylan Katalog wurde in 2020 um ca 300 Mio USD verkauft).

2. Umsätze durch den Verkauf von Music NFTs

- S-Music NFTs sind Securities Music NFTs und enthalten Genussrechte an der Verwertung der entsprechenden Musikrechte.
S-Music NFTs werden an Musikfans verkauft, die mit ihrer Investition die Umsetzung der Produktion auf höchstem Niveau unterstützen und eine umfassende Vermarktung ermöglichen.

S-Music NFTs der Emission 1 (Emissionsvolumen < 2Mio EUR) sind technisch nicht übertragbar und handelbar ausgestaltet, werden in Zukunft aber upgegradet um handelbar zu werden sobald die entsprechenden Konzessionen der regulatorischen Behörden vorliegen.

- C-Music NFTs sind Collectible Music NFTs und enthalten Eigentumsrechte an unveröffentlichten und niemals zu veröffentlichenden Aufnahmen die in limitierten Stückzahlen in ranked auctions auf Global Rockstar zu erwerben sind.

3. Umsätze durch den Handel von Music NFTs

Im Mai 2022 launched Global Rockstar seinen Marktplatz für C-Music NFTs. Dann können jene auf der Plattform erworbenen Collectibles/Sammlerstücke zwischen Usern gehandelt werden.

Jener Marktplatz wird für S-Music NFTs erweitert sobald die entsprechenden Konzessionen der regulatorischen Behörden vorliegen.

Finanzplanung

GRS Financial Plan May 2022 - April 2023 (gross in €)

13.05.2022 - Financial Plan Global Rockstar GmbH

REVENUES	05/2022	04/2023	2022	2022	2022	2022	2022	2022	2022	2022	2022	2023	2023	2023	2023
	Total	May	June	July	August	September	October	November	December	January	February	March	April		
I. Label & Publishing Revenues	1.267.792	73.025	76.225	95.325	81.025	82.525	84.225	83.225	114.825	143.375	143.375	143.375	147.054		
Label Revenues	1.097.792	62.192	65.392	84.492	70.192	71.792	73.392	72.492	103.992	122.546	122.546	122.546	126.221		
Publishing Revenues	170.000	10.833	10.833	10.833	10.833	10.833	10.833	10.833	10.833	20.833	20.833	20.833	20.833		
II. MUSIC NFT Sales	5.247.500	102.500	212.500	317.500	327.500	432.500	637.500	742.500	842.500	330.000	430.000	430.000	442.500		
Sales Primary Market	5.247.500	102.500	212.500	317.500	327.500	432.500	637.500	742.500	842.500	330.000	430.000	430.000	442.500		
3 Music NFTs*	1.847.500	102.500	112.500	117.500	127.500	137.500	147.500	142.500	142.500	230.000	230.000	230.000	242.500		
3 Music NFTs	3.300.000	0	100.000	200.000	200.000	300.000	500.000	600.000	700.000	100.000	200.000	200.000	200.000		
III. MUSIC NFT Trades	699.000	0	0	0	0	69.000	139.000	209.000	279.000	246.000	242.000	282.000	298.000		
SUM OF REVENUES	7.214.292	175.525	288.725	412.825	408.525	583.025	881.525	1.025.525	1.236.925	720.311	816.281	855.685	888.043		
COSTS	2022	2022	2022	2022	2022	2022	2022	2022	2022	2023	2023	2023	2023		
	Total	May	June	July	August	September	October	November	December	January	February	March	April		
I. Variable Costs	8.517.065	282.551	372.491	465.211	467.551	616.355	839.759	988.263	1.153.547	741.144	832.276	854.607	901.418		
Label Costs	4.089.288	121.384	192.324	260.044	259.384	314.854	420.324	475.794	547.844	330.965	380.965	380.965	394.438		
Publishing Costs	95.667	5.167	5.167	5.167	5.167	5.167	5.167	5.167	5.167	9.833	9.833	9.833	24.833		
Platform Marketing	1.846.500	147.000	150.000	150.000	153.000	156.000	159.000	162.000	165.000	146.250	149.500	152.750	156.000		
Payouts Primary NFT Sales	818.000	0	25.000	50.000	50.000	75.000	125.000	150.000	175.000	24.000	48.000	48.000	48.000		
Payouts Secondary NFT Trades	1.667.610	0	0	0	0	65.134	130.268	195.402	260.536	230.096	244.977	263.058	278.139		
II. Fixed Costs	4.978.979	431.734	451.734	461.734	451.734	451.734	461.734	461.734	461.734	381.275	381.275	381.275	381.275		
Salaries	3.037.297	244.083	244.083	244.083	244.083	244.083	244.083	244.083	244.083	271.158	271.158	271.158	271.158		
Platform	491.049	39.600	39.600	39.600	39.600	39.600	39.600	39.600	39.600	43.560	43.560	43.560	43.560		
Infrastructure	553.167	37.033	37.033	37.033	37.033	37.033	37.033	37.033	37.033	24.225	24.225	24.225	24.225		
Costs of Doing Business	897.466	91.017	91.017	91.017	91.017	91.017	91.017	91.017	91.017	42.332	42.332	42.332	42.332		
SUM OF COSTS	13.496.035	715.285	824.225	926.945	919.285	1.067.889	1.241.493	1.390.097	1.555.281	1.122.419	1.214.550	1.235.882	1.282.685		
OPERATIONAL RESULT	-6.281.743	-539.760	-535.500	-514.120	-510.760	-482.864	-379.968	-354.572	-318.356	-402.108	-378.269	-380.196	-394.640		

Emission * Nicht übertragbare 3 Music NFTs / Emissionsvolumen < 2 Mio EUR

Mittelverwendung

Die Investitionen der User werden vom Global Rockstar Team nach bestem Bemühen eingesetzt um der Aufnahme / dem Song den größten Erfolg zu ermöglichen. Im Fokus steht dabei ein mittel- / langfristiger Aufbau von Künstlerkarrieren von dem auch Investoren auf lange Sicht profitieren wenn sie ein Stück des Katalogs des Künstlers besitzen.

Das Global Rockstar Team setzt dabei auf seine große Erfahrung im Bereich der Musikproduktion, des Songwriting und seine Kenntnis von aktuellen innovativen Vermarktungsmethoden, in einem dynamischen Marktumfeld das sich in einem stetigen Wandel befindet.

Insbesondere sind im Team die folgenden Positionen besetzt um die Veröffentlichungen so erfolgreich wie möglich zu betreuen und die Mittel bestmöglich einzusetzen:

- 2 Artist- und Repertoire-Manager: Zuständig für Verträge und Umsetzung der Aufnahmen auf höchstem Niveau
- 4 Produktmanager: Zuständig für Marketing und PR in Streaming Stores, Social Media, TV und Radio
- 2 Social Media Manager mit Fokus auf Community-Aufbau der Künstler
- 1 Kommunikations-Manager: Zuständig für Print- und Blog-PR

GLOBALROCKSTAR™

Genussrechtzertifikat

Dieses Zertifikat bestätigt, dass

{User Name}

einen Anspruch auf

{% shares}%

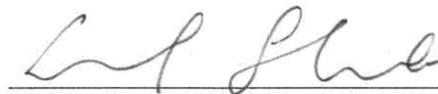
der Auszahlung der Netto-Erlöse aus der kommerziellen Verwertung der
Master- und Verlagsrechte des Songs

{Song Name}

des Künstlers

{Artist Name}

entsprechend der angeschlossenen Genussrechtvereinbarung hat.



Christof Straub
CEO, Global Rockstar



GENUSSRECHTVEREINBARUNG

Diese Vereinbarung wird am {Date funding success}
zwischen folgenden Parteien geschlossen:

Global Rockstar GmbH
Rechte Wienzeile 37/3/3
1040 Wien, Österreich
(„GLOBAL ROCKSTAR“)

und

{First Name Investor} {Last Name Investor}
{Address Investor}
{Postal Code Investor}, {Country Investor}
(„INVESTOR“)

Vorbemerkung

Der INVESTOR hat über die Global Rockstar Webseite www.globalrockstar.com (die "PLATTFORM"), einen finanziellen Beitrag (das "INVESTMENT") in der Höhe von € {Money paid} zur Realisierung der Aufnahme und Produktion, sowie Vertriebs- und Marketingkosten des SONGS {Song Name} (das "MASTER") des KÜNSTLERS {Artist Name} beigetragen.

Global Rockstar ist ein Musiklabel (GRS MUSIC) und wurde gegründet, um junge Künstler und aufstrebende Talente zu unterstützen, indem Finanzierungsmöglichkeiten für Musikproduktionen im Wege des "Crowdfunding" geschaffen werden.

Global Rockstar ermöglicht auf seiner Plattform aufstrebende Künstler und deren Projekte zu unterstützen, indem Musikfans einen vordefinierten finanziellen Beitrag zur Realisierung und Vermarktung der auf der Plattform präsentierten Musik Produktionen (die "OPPORTUNITIES") leisten und im Gegenzug eine Beteiligung an den Erlösen aus der kommerziellen Verwertung der Aufnahme der Musikproduktion erhalten.

1. Vertragsgegenstand

1.1

Mit {Date funding success} konstituiert durch die Zahlung in der Höhe von € {Money paid}, erwirbt der INVESTOR einen Anspruch auf Zahlung einer Beteiligung (eines "Shares") in der Höhe von {% shares} % der Netto-Erlöse aus der Verwertung des MASTERS und einer Beteiligung an den Erlösen des Musikverlages aus der Auswertung des SONGS.

1.1.1

Netto-Erlöse aus der Auswertung des MASTERS sind sämtliche von GLOBAL ROCKSTAR aus der kommerziellen Verwertung des MASTERS direkt vereinnahmten Gelder abzüglich Steuern (Brutto-Erlöse) und nach Abzug einer Vertriebsgebühr von 25% sowie der Beteiligung der Dritt-Dienstleister (gemäß Ziffer 2.2), ausgeschlossen Ausschüttungen von Verwertungsgesellschaften für Produzenten-Leistungsschutzrechte.

1.1.2

Netto-Erlöse aus der Beteiligung an den Erlösen des Musikverlages sind sämtliche von Global Rockstar Music Publishing aus der kommerziellen Auswertung des SONGS vereinnahmten Gelder (z.B. aus der Verwertung durch Urheberrechts-Verwertungsgesellschaften) abzüglich Steuern (Brutto-Erlöse) und nach Abzug eines pauschalen Bearbeitungsentgelts von 10%.

1.2

Diese Vereinbarung hat keine Einräumung oder Übertragung von Nutzungsrechten am MASTER oder an den Urheber- und/oder Leistungsschutzrechten am SONG zur Folge.

2. Verpflichtungen von GLOBAL ROCKSTAR

2.1

GLOBAL ROCKSTAR sichert zu, die für eine kommerzielle Auswertung des MASTERS und der Verlagsrechte am SONG erforderlichen Nutzungsrechte erworben zu haben, und wird sich nach Kräften in branchenüblicher Weise für die Auswertung des MASTERS und der Verlagsrechte weltweit in allen relevanten Auswertungskanälen, insbesondere in Streaming- und Download-Plattformen und in Radio- und TV-Sendern, einsetzen.

2.2

GLOBAL ROCKSTAR ist berechtigt, zum Zweck der Auswertung des MASTERS Vereinbarungen mit Dritt-Dienstleistern wie z.B. Distributoren, Aggregatoren, Consumer Stores, App Stores etc. abzuschließen, deren Vergütung nach marktüblichen Sätzen im Wege einer Beteiligung an den Brutto-Erlösen aus der Auswertung des MASTERS erfolgt. Die Auswahl der Dritt-Dienstleister steht im alleinigen Ermessen von GLOBAL ROCKSTAR.

2.3

GLOBAL ROCKSTAR ist berechtigt, zum Zweck der Auswertung der Verlagsrechte zu marktüblichen Konditionen Vereinbarungen mit Verwertungsgesellschaften und mit anderen Verlagen als Sub-Verlage oder anderweitig zum Zweck der gemeinsamen Vermarktung zu schließen.

3. Beschränkungen der Verpflichtungen von GLOBAL ROCKSTAR

GLOBAL ROCKSTAR ist berechtigt, die Auswertung des MASTERS zu beenden, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren die Netto-Einnahmen aus der kommerziellen Verwertung des MASTERS weniger als € 30,00 pro Jahr betragen.

Im Fall der Beendigung der Auswertung des MASTERS durch Global Rockstar erfolgen keine weiteren Abrechnungen und Auszahlungen von Erlösen aus der Auswertung des MASTERS mehr; eine Rückzahlung des INVESTMENTS ist ausgeschlossen.

4. Abrechnung und Zahlung

4.1

GLOBAL ROCKSTAR wird dem INVESTOR monatliche Abrechnungen über seinen SHARE, beginnend ab 90 Tage nach dem Veröffentlichungsdatum des MASTERS, auf dem Account des INVESTORS auf der Plattform oder per E-Mail an die hinterlegte E-Mail-Adresse des INVESTORS zukommen lassen.

Eine Abrechnung gilt als genehmigt und richtig anerkannt, wenn der INVESTOR nicht binnen 12 Monaten nach dem Datum der jeweiligen Abrechnung dieser unter Angabe von Gründen schriftlich widerspricht.

4.2

Sobald der SHARE auf dem Account des INVESTORS gutgeschrieben wurde, kann der INVESTOR nach eigenem Ermessen den gesamten Betrag oder einen Teil davon abheben oder in weitere OPPORTUNITIES investieren. Der INVESTOR trägt sämtliche Kosten wie Bankgebühren, Transaktionskosten oder andere Kosten im Zusammenhang mit solchen Abhebungen.

4.3

Der INVESTOR trägt selbst die Verantwortung dafür, dass seine Einkünfte aus diesem Vertrag nach der jeweils geltenden Rechtslage versteuert werden.

5. Laufzeit

Die Laufzeit endet hinsichtlich der Verwertung des Masters {Term of Royalties Master Rights} Jahre nach Veröffentlichung des MASTERS und hinsichtlich der Verwertung der Verlagsrechte {Term of Royalties Publishing Rights} nach dem Tod des letztverstorbenen Urhebers.

6. Übergang des Vertrages, Rechterückfall

6.1

Für den Fall, dass der Vertrag mit dem KÜNSTLER im Hinblick auf das MASTER durch diesen wirksam beendet wird, überträgt GLOBAL ROCKSTAR die Rechte am MASTER und diesen Vertrag insoweit mit sämtlichen Rechten und Pflichten an den KÜNSTLER.

Der KÜNSTLER ist in der Folge berechtigt, das MASTER nach eigenem Ermessen zu verwerten. Die Ansprüche des INVESTORS auf den SHARE an Beteiligungen aus der Auswertung des MASTERS bleiben unverändert gegen den KÜNSTLER bestehen. GLOBAL ROCKSTAR wird den INVESTOR von dem Übergang des Vertrages bzgl. des MASTERS informieren und dem KÜNSTLER alle für die Abrechnung und Auszahlung des SHARES gemäß diesem Vertrag an den INVESTOR notwendigen Informationen über den INVESTOR zur Verfügung stellen.

Der INVESTOR stimmt hiermit für die o.g. Fälle dem Übergang des Vertrages und der Weitergabe seiner Daten auf den Künstler zu.

6.2

Sofern Verlagsrechte an einem SONG nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften wirksam zurückgerufen werden oder aus anderen Gründen an den/die Urheber zurückfallen, erfolgen keine weiteren Abrechnungen und Auszahlungen von SHARES aus der Beteiligung an den Erlösen des Musikverlages gem. diesem Vertrag mehr; eine Rückzahlung des INVESTMENTS sowie weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

7. Investitionsrisiken

Der INVESTOR ist sich der Risiken seiner Investition in vollem Umfang bewusst, insbesondere dass bei Ausbleiben des kommerziellen Erfolgs der Auswertung des MASTERS und/oder der Verlagsrechte eine Refinanzierung des INVESTMENTS aus dem SHARE nicht möglich ist und somit ein teilweiser oder vollständiger Verlust des INVESTMENTS eintreten kann.

Eine ungefähre Angabe der nach aktuellen Gegebenheiten für die Deckung der Kosten erforderlichen Streams ist in der Beschreibung der OPPORTUNITY auf der Plattform enthalten.

8. Kündigung des Accounts auf der Plattform

8.1

Der INVESTOR ist berechtigt, seinen Account auf der Plattform jederzeit durch Löschung des Accounts zu kündigen.

8.2

Sofern der SHARE des INVESTORS im Kalenderjahr vor der Kündigung mehr als € 50,00 betragen hat, wird Global Rockstar dem INVESTOR die monatliche Abrechnung per E-Mail zukommen lassen, sofern der INVESTOR seine E-Mail-Adresse und Bankverbindung GLOBAL ROCKSTAR schriftlich oder per E-Mail an office@globalrockstar.com mitgeteilt hat.

Sofern der INVESTOR seine E-Mail-Adresse und Bankverbindung GLOBAL ROCKSTAR nicht spätestens 6 Monate nach Kündigung des Accounts schriftlich oder per E-Mail an mitgeteilt hat stellt dies einen Verzicht des INVESTORS auf zukünftige Abrechnungen und Auszahlungen des SHARES dar.

8.3

Sofern der SHARE des INVESTORS im Kalenderjahr vor der Kündigung weniger als € 50,00 betragen hat, stellt die Kündigung des Accounts einen Verzicht des INVESTORS auf zukünftige Abrechnungen und Auszahlungen des SHARES dar.

8.4

Im Falle eines Verzichts durch den INVESTOR wird GLOBAL ROCKSTAR nach dem Verzicht anfallende SHARES für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke spenden.

9. Abtretungen

9.1

GLOBAL ROCKSTAR ist berechtigt, die nach Maßgabe dieses Vertrages erworbenen Rechte sowie diesen Vertrag ganz oder teilweise an Dritte abzutreten oder anderweitig zu übertragen. GLOBAL ROCKSTAR bleibt jedoch verantwortlich für die Einhaltung der Bedingungen dieses Vertrages.

9.2

Der INVESTOR stimmt hiermit zu, dass GLOBAL ROCKSTAR berechtigt ist, unter Wahrung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen den Nachweis des Rechts des INVESTORS, an Erlösen zu partizipieren, in einer geschützten Datenbank und/oder mittels geeigneter, bereits bekannter oder zukünftig entwickelter oder weiterentwickelter Technologien (wie z.B. Blockchain, NFTs o.ä.) zu sichern und oder zu speichern.

Unter anderem auch für den Fall, dass GLOBAL ROCKSTAR auf der Plattform einen Marktplatz für die Veräußerung und Übertragung von SHARES einrichten und INVESTOREN damit die Möglichkeit gegeben wird, erworbene SHARES an andere Nutzer der Plattform in einer geschützten Datenbank und/oder mittels o.g. Technologien zu veräußern; GLOBAL ROCKSTAR ist berechtigt, bei jedem über den Marktplatz auf der Plattform erfolgten Verkauf eine Gebühr i.H.v. 10% des Netto-Verkaufspreises zu vereinnahmen. Über die oben geschilderte Möglichkeit hinaus ist eine Abtretung der mit diesem Vertrag erworbenen Ansprüche des INVESTORS ausgeschlossen.

10. Höhere Gewalt

Weder der INVESTOR noch GLOBAL ROCKSTAR kommen mit der Erfüllung dieser Vereinbarung in Verzug, wenn sich die Verzögerung oder Unmöglichkeit der Erfüllung einer ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung auf einem Hinderungsgrund beruht, der außerhalb der Kontrolle der jeweiligen Vertragspartei liegt (z.B. Krieg, Invasion, Bürgerkrieg oder Unruhen, Rebellion, Streiks, Arbeitskämpfe inkl. Aussperrungen, Pandemie, nicht beeinflussbare Eingriffe Dritter in das Datenverarbeitungssystem etc.).

Wenn eines dieser Ereignisse eintritt, gilt diese Vereinbarung als für den Zeitraum der Andauer des Hinderungsgrundes suspendiert. Bei Wegfall des Hinderungsgrundes werden die Parteien ihr Möglichstes tun, um die vereinbarungsgemäßen Tätigkeiten binnen drei Monaten wieder aufzunehmen.

11. Schlussbestimmungen

11.1

Diese Investoren-Vereinbarung, in Verbindung mit den Informationen, Erklärungen und Nutzungsbedingungen auf der Plattform, stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

11.2

Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind nach österreichischem Recht auszulegen. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Wien.

{Date funding success}



Christof Straub
CEO Global Rockstar GmbH
GLOBAL ROCKSTAR

{First Name Investor} {Last Name Investor}
INVESTOR

Referenzdokumente:

Datenschutzbestimmungen | Zahlungsbedingungen Mangopay | Proceed Agreement |
Nutzungsbedingungen